Die Bischöfe

Heinrich, Lambert, Gottschalk von Ratzeburg

und ihre Zeit.

1215—1235.

Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Facultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Dr. phil. Otto Oertzen

aus Schwerin.

Rostock.

Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.

1877.

Nach dem Tode des Bischofs Philipp (1215)[1]) wurde der Probst Heinrich, der sich schon 1204 um diese Würde beworben, aber in Folge des Schiedsspruchs des Grafen Albert von Orlamünde hatte zurücktreten müssen, vom Dom-Capitel zum Bischof von Ratzeburg erwählt.

Heinrich bekleidete die Würde eines Probstes bereits 1194[2]) und ist in diesem Amte verblieben bis zum Antritt seines Episcopats, gewiß ein sicheres Zeichen für das große Ansehn, das er beim Capitel genoß. Als Zeugen finden wir ihn in den Urkunden öfter, so 1197 bei einer Schenkung, die Graf Adolf von Schauenburg dem Lübecker Dom-Capitel machte;[3]) 1208 bei der Stiftung einer Memorie für den verstorbenen Bischof Isfried von Seiten des Bischofs Philipp[4]) und 1210 bei einer Schenkung des Grafen Albert von Holstein an das Johanniskloster zu Lübeck.[5])

Als Präpositus vertrat er auch den Bischof, sobald dieser abwesend oder sonst verhindert war. Zwei Fälle einer solchen Stellvertretung sind uns erhalten, und zwar einmal 1197, wo er als Zeuge in der schon erwähnten Urkunde Adolfs von Schauenburg auftritt. Da hier nämlich sowohl der Bischof von Lübeck, wie der von Schwerin zugegen waren, von Ratzeburg aber nur der Präpositus, so liegt die Muthmaßung nahe, daß Isfried behindert war und Heinrich ihn vertrat. Klarer noch liegt der zweite Fall. Hier verkauft Heinrich in Uebereinstimmung mit dem Convent die Güter des Dom-Capitels in Baven an das Kloster Ebstorf[6]) und der Bischof wird dabei gar nicht erwähnt. Fraglich bleibt es, wann diese

---

[1]) Alb. Stad. ad a. 1215.
[2]) M. U.-B. Nr. 154.
[3]) M. U.-B. Nr. 161.
[4]) M. U.-B. Nr. 182.
[5]) M. U.-B. Nr. 199.
[6]) M. U.-B. Nr. 200.

Urkunde ausgestellt ist, da sie ein Datum nicht trägt. Doch bietet eben diese Abwesenheit des Bischofs einen Anhalt. Sie fällt demnach entweder 1195[1]) oder 1205 oder 1210—1215.[2]) Dieselbe gewinnt noch in sofern an Bedeutung, als ihr das älteste uns erhaltene Capitel-Siegel von Ratzeburg beigefügt ist.[3])

Bischof Heinrichs Zeit war eine sehr bewegte und stürmische. Dänemark, seit 1183 bereits im Besitz des östlichen Mecklenburg, hatte sich im Jahre 1201 auch Holstein und Ratzeburg lehnspflichtig gemacht, und 1203 hatte Waldemar nach dem Tode seines Bruders Kanut zu Lübeck den Titel eines Rex Danorum et Slavorum et Nordalbingiae dominus angenommen und den Grafen Albert von Orlamünde, den Sohn seiner Schwester, zum Statthalter in Nord-Albingien eingesetzt. Rechtskräftig wurde dieser Besitz freilich erst mit dem Jahre 1214, als Waldemar dem Kaiser Friedrich II. das Anerbieten machte, er wolle auf seine Seite treten, falls dieser ihm die Mecklenburgischen Länder als dauerndes Eigenthum verleihen wolle. Friedrich sah sich durch die Verhältnisse gezwungen auf diesen Vorschlag einzugehen, und so wurde denn mit Zustimmung der Fürsten im Jahre 1214 von Metz aus eine Urkunde erlassen,[4]) durch welche die Länder jenseits der Elbe und Elde, die der König Kanut und sein Bruder Waldemar mit Waffengewalt in Besitz genommen hätten, auf ewig der Krone Dänemark einverleibt wurden. Um sich auch in kirchlicher Hinsicht vollkommen sicher zu stellen, läßt sich dann Waldemar in Zukunft auch von den Päpsten Innocenz III. und Honorius III. seinen Besitz in vollem Umfange bestätigen.[5])

---

[1]) Im Juni dieses Jahres war Bischof Isfried in Boizenburg cf. M. U.-B. Nr. 158, und im August in Braunschweig beim Tode Heinrichs des Löwen cf. Ann. Stederb. bei Pertz Mon. XVI. p. 231.

[2]) cf. die Noten zur Urk. im M. U.-B.

[3]) Dasselbe ist rund und zeigt im leeren Felde die Jungfrau Maria mit dem Christuskinde auf einem Sessel sitzend. In der erhobenen Linken hält sie eine Lilie. Die Umschrift lautet nach dem besser erhaltenen Exemplar von 1230 (M. U.-B. Nr. 379): Sigillu. Sancte. Marie. Virginis. in Raceburg †.

[4]) M. U.-B. Nr. 218.

[5]) M. U.-B. Nr. 224 u. 232 (aus den Jahren 1216 u. 1217).

Somit war alles das, was durch Jahrhunderte lange Kämpfe mit unendlicher Mühe für Deutschland erworben war, mit einem Schlage verloren; die Früchte deutschen Fleißes und deutscher Ausdauer genoß ein fremder Eroberer.

Ratzeburg scheint wenig durch diese Veränderung in der höchsten Gewalt gelitten zu haben, im Gegentheil zeigte sich der Statthalter des dänischen Königs, Graf Albert von Orlamünde, als ein gütiger und wohlwollender Herr. So dadurch, daß er der Kirche in Bergedorf 6 Hufen schenkt, und zwar 1 in villa Kureslake (bei Bergedorf), 3 in villa Burnessem (Börsen NW von Lauenburg) und 2 in Wenetdorp (Wendorf in Lauenb.)[1]) mit folgenden Bestimmungen: Die Einwohner sind von allen Abgaben und Diensten, sowie von allem rechtlichen Anspruch, den er an sie hat, befreit. Nur sollen sie gehalten sein, bei der Befestigung von Lauenburg Hülfe zu leisten (und zwar plantas ducere), sowie zur Landesvertheidigung den sogenannten Landwehrdienst zu thun. Zugleich gestattete der Graf der Bergedorfer Kirche ad solatium sacerdotum an der Bille eine Mühle anzulegen.[2]) Bischof Heinrich nahm bei der Bestätigung dieser Schenkungen Gelegenheit, der Bergedorfer Kirche auch die Rechte und Privilegien, die ihnen von früheren Bischöfen verliehen waren, zu bestätigen.[3])

Einen zweiten Beweis für die wohlwollende Gesinnung des Grafen gegen die Kirche liefert die Urkunde von 1219, ausgestellt zu Schmilow.[4]) Albert erläßt pro honore et reverentia beatae Mariae virginis, pro remedio animae suae der Ratzeburger Kirche den Zoll von 8 Last Salz und verleiht ihr außerdem das Dorf Swartensee,[5]) 2 Hufen in Bozowe (Boissow

[1]) Masch, Gesch. d. Bisth. R. p. 117 folgt einer falschen Lesart bei Westphalen mon. ined. II. 1058, wenn er angiebt: 6 Hufen in Burnessem und 2 in Wenerdorp.

[2]) Die Erlaubniß hierzu hatte übrigens der Graf bereits 1208 ertheilt. cf. M. U.-B. Nr. 181.

[3]) Die Urk. d. d. Mölln, 24. Mai 1217 im M. U.-B. Nr. 233.

[4]) M. U.-B. Nr. 249.

[5]) Schwartensee ist, nach Westphalen II. 2059 und Masch p. 117, Oldenburg in der jetzigen strelitzschen Enclave in Lauenb. SO. von Mölln. Jedenfalls ist es identisch mit dem im Zehnten reg. (M. U.-B. p. 363)

A. Wittenburg) und im Lande Butin das Dorf Lokwisch, alle mit unumschränkter Abgabenfreiheit mit Ausnahme des Brückenwerks in Schwartensee. Ferner mit allen Rechten mehrere Güter in Goldensee (in Lauenburg) und 5 Hufen im Dorfe Chemelin (Gammelin bei Hagenow).

Woher der Graf Ansprüche an Lokwisch hatte, das doch im Stiftslande lag und im Jahre 1194 bei der Theilung der Güter zwischen Bischof und Capitel dem letzteren zugesprochen war, ist nicht ersichtlich, da das Dorf nur in diesen beiden Urkunden erwähnt wird. Vielleicht hatte der Graf bei Uebernahme der Statthalterschaft durch einen Machtspruch Waldemars auf Kosten der Kirche einige Güter als Privateigenthum erhalten.

Somit blieb Ratzeburg während der Zeit der dänischen Herrschaft von den äußeren Verhältnissen unberührt, doch als dieselbe zu wanken begann, konnte es nicht ausbleiben, daß das Bisthum wenn auch nicht in die Bewegung selbst, so doch in deren Folgen hineingezogen wurde.

Bekanntlich hatte der Dänenkönig die Abwesenheit des Grafen Heinrich von Schwerin in Palästina benutzt, um mit Berufung auf Erbansprüche[1]) einen Theil von dessen Grafschaft in Besitz zu nehmen. Wie gerechtfertigt diese Ansprüche auch sein mochten, so erkannte sie Heinrich doch nicht an und forderte, von seinem Pilgerzug zurückgekehrt, sein Land zurück. Aber vergebens; selbst ein persönliches Erscheinen am dänischen Hofe blieb ohne Erfolg, da der König unannehmbare Bedingungen stellte.[2]) Da beschloß denn der Graf, ein energischer und thatkräftiger Mann, sich selbst sein Recht zu verschaffen. Er überfiel den König in seinem eignen Lande, nahm ihn und seinen

---

genannten ad nigrum stagnum; es kommt zuletzt vor in e. Urk. Alberts v. Sachsen v. Jahre 1238 (M. U.-B. Nr. 482). Nach dem Ortsregister im M. U.-B. giebt es einen „Schwarzen See" bei Lehmrade, wenn ich ihn auch auf der Karte nicht habe finden können. Falls aber dieser See existirt, wird nicht Oldenburg, sondern ein untergegangenes Dorf an diesem Schwarzen See anzunehmen sein.

[1]) M. U.-B. Nr. 229.

[2]) Alb. Stad. ad a. 1223.

Sohn gefangen und brachte sie erst nach Lenzen, dann nach Dannenberg und schließlich nach Schwerin.[1])

Der Eindruck dieser abenteuerlichen und kühnen That war ein verschiedener. Wenn auch die kleineren norddeutschen Fürsten, durch gleiche Interessen an den Grafen geknüpft, sich diesem sofort anschlossen, so fragte es sich doch, wie einerseits der Kaiser, andrerseits der Papst sich zu der Sache stellen würden. Was den Kaiser betrifft, so war derselbe in Italien mit den Sarazenen beschäftigt. An seiner Stelle leitete für den jungen Heinrich VII. ein mit ausreichender Vollmacht versehener Regentschaftsrath unter dem Vorsitz des Erzbischofs Engelbert von Köln die deutschen Angelegenheiten. Diese Reichsregierung hielt nun die Gelegenheit für äußerst günstig, dadurch, daß sie die Gefangenen in ihre Gewalt bekam, das wieder zu erlangen, was der Kaiser vor Jahren durch die Verhältnisse gezwungen an Dänemark hatte abtreten müssen. So begann man denn mit dem Grafen von Schwerin zu unterhandeln und berief zu diesem Zweck auf den 24. Sept. 1223 einen Reichstag zu Nordhausen, woselbst durch die Bemühungen des Gubernators und des Bischofs Otto von Würzburg[2]) unter folgenden Bestimmungen die Auslieferung festgesetzt wurde:

Der Kaiser Friedrich II. und sein Sohn, der deutsche König Heinrich, zahlen an den Grafen von Schwerin 50000 ℳ. und an dessen Freunde 2000 ℳ., sie verleihen dem ersteren ein Schloß mit 200 ℳ. Einkommen und lassen ihm auf Kosten des Reichs im Lande Boizenburg eine Festung bauen. Sie setzen Heinrichs Schwiegermutter, die Gräfin von Zlawin, in das ihr von Waldemar entrissene Land wieder ein resp. zahlen ihr 2000 ℳ.; sie stellen den Grafen sicher für etwaige Rache von Seiten Waldemars und ver-

---

[1]) Alb. Stad. u. Detmar v. Lüb. ad a. 1223.

[2]) Schirrmacher, Gesch. Friedr. II., Bd. I., 136, irrt augenscheinlich, wenn er sagt, daß das Zustandekommen dieses Vertrages durch die Bemühungen des Reichsverwesers und des Bischofs Conrad von Hildesheim bewirkt worden sei. Der Bischof v. Hildesheim tritt erst mit Anfang des folgenden Jahres in den Vordergrund; auf dem Nordhäuser Vertrag findet er sich nicht einmal unter den Zeugen. Dagegen scheint der Bischof v. Würzburg sehr thätigen Antheil an den Nordhäuser Verhandlungen genommen zu haben. cf. M. U.-B. Nr. 287.

pflichten sich, erstens alle Länder diesseits der Eider dem Dänenkönig wieder abzunehmen, und zweitens die Grafen von Schwerin, Brandenburg, Dassel und Schauenburg und andere Verwandte des Grafen von Schwerin wieder in ihre rechtmäßigen Besitzungen einzusetzen. Bis zur Erfüllung dieser Pflichten sollte der ältere König in Gewahrsam des Grafen bleiben, der jüngere dagegen auf die Harzburg gebracht werden.[1])

Usinger deutsch-dänische Geschichte pag. 302—311 hat diesen Vertrag eingehend behandelt. Wie ihm, so sind auch mir einige Stellen in demselben nicht recht verständlich cf. pag. 304 Anm. 1. Mit Anm. 2. a. a. O. stimme ich nicht überein; ich meine das quod si factum non fuerit — comes H. de Zwerin et amici ejus a promisso erunt absoluti bezieht sich allerdings auf die Geldzahlungen und der folgende Satz: verumtamen si aliquo casu, quod deus avertat, pecunia vel pars pecuniae predictae ad terminum vel ad terminos pred. soluta non fuerit etc. ist leicht zu verstehen, wenn man casus als „unglücklichen Zufall" erklärt, eine Erklärung, die durch das beigefügte quod deus avertat nur noch sicherer wird. Es sollte eben der Vertrag nicht dadurch nichtig werden, daß in Folge irgend eines solchen unglücklichen Zufalls das Geld nicht zur Stelle war, sondern nur dann, wenn die Zahlung verweigert würde: propter hoc (nämlich aliquem casum) principalis contractus et principale laudamentum rescindi non debent, nisi forte fidei jussores solvere et satisfacere noluerint.

Usinger pag. 304 u. 318 irrt ferner, wenn er sagt: „Es sollten demnach bis zum 31. März 1224 an den Grafen 5000 ℳ. gezahlt sein." Nicht bis zum 31. März, sondern bis zum 12. Mai. Denn es wird bestimmt: bis Epiphania (6. Januar) 1224 sollen 2000 ℳ. in drei Raten und von da an in sechswöchentlichen Zwischenräumen dreimal 1000 ℳ. gezahlt werden, macht also im Ganzen einen Zeitraum von 18 Wochen nach Epiphania.

Durch diesen Nordhäuser Vertrag war nun die ganze Angelegenheit in die Hände des Reichs übergegangen und

---

[1]) Die Urk. vid. M. U.-B. Nr. 290.

bei ihm lag es, sich weiter mit den Königen auseinanderzusetzen. Bevor aber das geschehen konnte, erhob sich in der Person des Papstes Honorius III. ein eifriger Vertheidiger und Bundesgenosse Dänemarks. Dieser, den Traditionen und der langjährigen Politik des heiligen Stuhles treu bleibend,[1]) bemühte sich auf alle Weise, die unbedingte Freilassung zu erlangen und verschiedene Urkunden legen Zeugniß davon ab, wie sehr ihm die Sache am Herzen lag. Er wandte sich, außer an den Grafen von Schwerin selbst, an den Erzbischof von Köln, an den Kaiser, an den Bischof und die Bürger von Lübeck und an den Bischof von Verden und suchte durch Androhung von Interdict und Bann seinen Zweck zu erreichen.[2]) Doch ist weder letzteres geschehen, noch scheinen diese Drohbriefe und Ermahnungen, ausgenommen vielleicht auf den Erzbischof von Köln, irgend welchen Einfluß auf den Gang der Ereignisse geübt zu haben.

Kaiser Friedrich billigte dagegen die Nordhäuser Abmachungen vollkommen. Freilich hatte er im Jahre 1214 geschworen, daß weder er noch einer seiner Nachfolger jemals einen Anspruch an die abgetretenen Länder machen wollten, aber Eide und Versprechungen pflegen in der hohen Politik wenig zu gelten. So richtete er denn im Anfang des Jahres 1224 ein Schreiben an den Bischof von Hildesheim,[3]) mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Gefangenen in des Reiches Gewalt kämen und sprach seine vollkommene Zustimmung zu dem bisher Geschehenen aus.[4])

Ueber die Politik des Reichsverwesers Erzbischof Engelbert von Köln in Bezug auf die dänische Angelegenheit sind die Ansichten getheilt. Während Schirrmacher und Winkelmann

---

[1]) cf. Usinger, pag. 114, 117 f., 222, 311 — und alle Urk. des Papstes, die das Verhältniß mit Dänemark berühren.

[2]) M. U.=B. Nr. 292 bis 297.

[3]) M. U.=B. Nr. 287.

[4]) Der Brief des Kaisers an den Erzbischof von Köln (M. U.=B. Nr. 288) ist nach den Untersuchungen Schirrmachers (Friedrich II., Bd. I. pag. 300) und Usingers (dtsch.=dän. Gesch. pag. 317 Anm.) als unächt zu betrachten.

dieselbe als antikaiserlich tadeln, wirft sich Usinger als ein entschiedener Vertheidiger des Erzbischofs auf.

Zunächst muß ich hier der Ansicht Winkelmanns gegenübertreten, der in seiner „Geschichte Friedr. II." pag. 241 sagt: „Der Kaiser, welcher die Könige in seine Gewalt zu bekommen trachtete, stieß hier — d. h. noch vor dem Nordhäuser Vertrag — auf die entgegengesetzten Bestrebungen des Gubernators, der — wer weiß von welchen Gesichtspunkten ursprünglich geleitet, die bedingungslose Befreiung der dänischen Fürsten betrieb. Zum ersten Mal divergirten die Wege der beiden Reichshäupter in der Art, daß Friedrich mit Uebergehung Engelberts dem Bischof Otto von Würzburg Vollmacht zu den betreffenden Verhandlungen gab. Diesem und nicht dem Gubernator ist also das Zustandekommen der Nordhäuser Verhandlungen zu danken . . . . . Engelbert war mit seiner Politik aus dem Felde geschlagen".

Ich muß diese Behauptungen entschieden bezweifeln, da sie eine Stütze in den Quellen nicht finden. Im Gegentheil spielt der Erzbischof in der Nordhäuser Urkunde eine ziemlich bedeutende Rolle. Unter den Schiedsrichtern steht er stets voran; er soll im Verein mit den Grafen von Harzburg, Dannenberg 2c. dem Grafen von Schwerin Sicherheit leisten für die Urfehde und die Herausgabe Nordalbingiens; ihm und dem Grafen von Schwerin wurden die näheren Verhandlungen mit Dänemark übertragen und nur für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen diesen beiden sollten noch fünf Deputirte des Reichs zur Berathung zugezogen werden. Somit hat der Erzbischof entschieden einen großen Antheil an den Nordhäuser Traktaten und wird das noch bestätigt durch eine Schenkung, die er den Grafen von Schwerin und Dannenberg noch in demselben Jahre für die ihm in Sachsen geleisteten Dienste machte.[1]) Neben ihm hat dann allerdings der Würzburger Prälat eine Hauptrolle gespielt. In den Ansichten Engelberts muß aber eine Wandlung eingetreten sein, die wahrscheinlich durch die Ermahnungen des Papstes hervorgerufen ist, jedenfalls sah sich in der Folgezeit der Kaiser

[1]) M. U.-B. Nr. 291.

veranlaßt, die Sache nicht mehr durch den Gubernator betreiben zu lassen, sondern den Bischof von Hildesheim und später den Deutschmeister Hermann von Salza mit der Weiterführung der Verhandlungen zu beauftragen. Er fürchtete also augenscheinlich, daß Engelbert seine kaiserlichen Interessen nicht mit dem nöthigen Eifer vertreten werde.

Es seien mir schließlich noch einige Bemerkungen zu Usingers Auseinandersetzungen gestattet.

Derselbe weist die Vermuthung, daß Engelbert durch den päpstlichen Brief beeinflußt sei, mit den Worten zurück (pag. 315): „daß aber der Erzbischof sich hierdurch nicht irre machen ließ, vielmehr den Nordhäuser Vertrag auszuführen suchte, wird sich unten noch ergeben.“ Doch finden wir im Verlauf seiner Untersuchungen nur folgendes, pag. 319, wo vom Dannenberger Vertrag geredet wird, heißt es: „daß an der Spitze der hervorragenden Männer, die den Vertrag abzuschließen hatten, der vom Kaiser eigens geschickte Deutschmeister stand, beweist genugsam, daß der Erzbischof Engelbert von Köln, der den Vertrag zu Nordhausen abgeschlossen, jetzt direct nichts mehr mit der Sache zu thun hatte.“ Ferner pag. 222, Anm. 2: (Nicht weil der Kaiser sich von Engelbert keine Förderung seiner Absichten versprechen konnte) „sondern höchstens würde man sagen können, Hermann von Salza habe die Sache übernehmen müssen, weil dieselbe für den Kreuzzug habe ausgerichtet werden sollen, wofür eben Engelbert wenig Sinn hatte.“ Nur pag. 342, wo gesagt ist, daß der Nordhäuser Vertrag, der bis zum 6. April 1225 ausgeführt sein sollte, nicht ausgeführt ist, da noch Michaelis dieses Jahres beide Könige in Gewalt des Grafen waren, heißt es auf Grund einer Nachricht der liter. episc. Carlionens. „Im Februar 1225 scheint der Erzbischof Engelbert noch einmal dieser dänischen Sache wegen sich nach dem nördlichen Deutschland begeben zu haben; vielleicht beabsichtigte er die Grafen zu einer Erneuerung des Vertrages für eine bestimmte Zeit zu veranlassen. Näheres wissen wir leider nicht.“ Für bewiesen kann also die obige Behauptung kaum gelten, jedenfalls läßt sich daraus noch nicht folgern, daß Engelbert durch das Schreiben des Papstes nicht beeinflußt sei.

An derselben Stelle (pag. 315 Anm. 2) sagt er, sich gegen Schirrmacher wendend: „Schirrmacher hat richtig bemerkt, daß absolutio und liberatio in gleichem Sinne gebraucht werden. Aber selbst in dem Vertrag vom 4. Juli 24. versteht man unter liberatio nicht nur den Act der Freilassung, sondern alles was damit in Verbindung steht. Warum sollte das in jener Stelle der Ann. Col. max. nicht auch mit absolutio der Fall sein, namentlich da wir aus dem Vertrag selbst viel besser wissen, daß es so war." Schirrmacher hatte behauptet[1], daß weder mit liberatio in jenem Brief des Papstes,[2] noch mit absolutio im Bericht der Kölner Annalen[3]) die Auslieferung an das Reich gemeint sein könne, wie sie der Nordhäuser Vertrag bestimmt — und mit Recht; denn es war weder von einer liberatio noch einer absolutio, im weitesten Sinne genommen, die Rede, sondern nur von einer Veränderung der Gefangenschaft, also auch nicht „von Allem, was mit der Freilassung in Verbindung steht." Ganz anders ist es beim Dannenberger Vertrag; da soll der König wirklich ausgeliefert werden und mit dem Ausdruck liberatio kann also jener weitere Begriff verbunden werden. Es müssen eben jene beiden Stellen, besonders aber der Brief des Papstes an Engelbert, so lange ein ungelöstes Räthsel bleiben, bis neues Material zur Klärung der Sache gefunden sein wird.

Am 4. Juli des Jahres 1224 begannen denn, wahrscheinlich im Gefängniß des Königs in Dannenberg, die Verhandlungen aufs Neue[4]). Zugegen waren außer den Abgesandten des Reichs unter dem Vorsitz des Hochmeisters des deutschen Ordens Hermann von Salza verschiedene dänische Herren, Graf Albert von Orlamünde mit mehreren Lehnsleuten, sowie der Graf Heinrich von Schwerin und seine Freunde. Unter Vorbehalt der Zustimmung von Kaiser und Reich wurde folgendes festgesetzt:

[1]) Schirrmacher, Friedr. II., Bd. I., pag. 301.
[2]) M. U.-B. Nr. 293.
[3]) Ann. Col. max. ad a. 1223.
[4]) M. U.-B. Nr. 305.

König Waldemar verspricht das Kreuz zu nehmen und noch im August desselben Jahres auf zwei Jahre nach Palästina zu gehen, im Verhinderungsfalle aber 25000 M. Silber[1]) zu Gunsten des heiligen Landes zu zahlen. Der König liefert ferner die transalbingischen Länder integraliter aus mit allen Privilegien, er schwört dem Grafen von Schwerin für sich und seine Verwandten Urfehde und zahlt überdies für die Freilassung die Summe von 40000 M. Für die Urfehde und die richtige Zahlung des Geldes sind Geißeln zu stellen. Außerdem verpflichtet sich der König, das dänische Reich vom deutschen Reich zu Lehn zu nehmen und ihm den Lehnseid zu leisten, wie auch die andern Fürsten zu thun pflegen.

Von sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages sind für uns bemerkenswerth:

Albert von Orlamünde nimmt das Land, das er bisher vom dänischen König zu Lehn gehabt, vom Reich und ebenso die andern Güter, die in diesem Lande dem König gehört haben.[2]) Die Bischöfe des Landes, nämlich die von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg empfangen ihre Regalien ebenfalls vom Reich; alle Vasallen und Lehnsleute des Königs sind von ihrem Eid entbunden, sie haben dem Reich und dem Grafen zu schwören und empfangen ihre Güter vom Grafen zu Lehn. Graf Heinrich von Schwerin erhält die Lande Boizenburg und Schwerin mit allem rechtlichem Zubehör vom Grafen Albert zurück und nimmt sie vom Kaiser zu Lehn. Im Uebrigen behält er alle Güter, die er vom Grafen Albert früher zu Lehn besessen hat, auch soll ihm die Festung Wotmunde wieder aufgebaut werden, sowie sie vor der Zerstörung gewesen.[3]) Die Schwiegermutter des Grafen erhält ihre Besitzungen zurück resp. 2000 M. vom König. Ueber die noch streitigen slavischen

[1]) nicht 20000 Mark, wie Usinger pag. 320 angiebt.

[2]) Nach Usingers trefflicher Auseinandersetzung pag. 124 f. war das pheudum die Grafschaft Holstein, die alia bona die Grafschaft Ratzeburg, letztere aber nicht in ihrem vollen Umfange.

[3]) Wotmunde ist ohne Zweifel dasselbe, was in dem vorigen Vertrag des unum castrum in terra Boizenburg. Wotmunde war im Jahre 1214 von Waldemar zerstört worden. cf. Alb. Stad. ad a. 1214. — M. U.-B. Nr. 217 Anm. — Usinger, d. d. Gesch. pag. 166.

Länder (Mecklenburg und Pommern soll auf der demnächst stattfindenden Versammlung zu Bardewiek endgültig entschieden werden, auf alle Fälle sollten dieselben jedoch bei Dänemark verbleiben.

Doch der ganze Vertrag kam nicht zu Stande, da auf der Bardewieker Versammlung Zwistigkeiten ausbrachen, und ich muß es mit Usinger (pag. 331) als ein Glück für Deutschland betrachten, daß es so gekommen ist. Denn ungünstiger, wie durch den Vertrag vom 4. Juli 1224, konnte diese so wichtige Sache in der That für das Reich nicht entschieden werden. Im Grunde war der Graf von Schwerin der einzige, der Vortheil aus der Sache zog, und der Kaiser noch allenfalls dadurch, daß er durch den dem Dänenkönig octroyirten Kreuzzug sich dem Papst verpflichtete. Die nordalbingischen Länder aber, die für das Reich wiederzuerlangen doch die Hauptsache war, sollten ja in den Händen Alberts von Orlamünde bleiben. Die Bestimmung, daß derselbe Vasall des Reiches werden sollte, hat gar keine Bedeutung, denn mit der positiven Macht in der Hand würde er die erste Gelegenheit benutzt haben, sich seinem Oheim wieder in die Arme zu werfen. Außerdem sollte ja Waldemar die slavischen Länder auf jeden Fall behalten. Weßhalb die Bestimmung des Nordhäuser Vertrages, wonach die rechtmäßigen Herren, die Grafen von Dassel, Schauenburg 2c. ihr Land wieder erhalten sollten und wodurch Nordalbingien für das Reich wiedergewonnen wäre, im Danneberger Traktat nicht wiederholt ist, ist unschwer zu errathen. Entweder fehlte das Interesse für die Wohlfahrt und den Vortheil des Reiches oder auch man fühlte sich nicht kräftig genug, den Grafen von Orlamünde, der ja noch im vollen Besitz seiner Macht war, zu zwingen, jenen Nordhäuser Bestimmungen Folge zu leisten und auf sein Land zu verzichten.

Genug, die Auslieferung erfolgte nicht, die Dänenkönige blieben in ihrer Haft. Da somit auf friedlichem Wege nichts erreicht werden konnte, blieb nur die Entscheidung durch Waffengewalt übrig und so rüsteten sich denn die Parteien am Ende des Jahres 1224 zum Kriege. Auf der einen Seite stand Graf Albert im Bunde mit Herzog Otto von Lüneburg, auf der andern Heinrich von Schwerin, Adolf von Schauenburg,

Erzbischof Gerhard von Bremen, Heinrich von Werle und viele holsteinische Große, die, unzufrieden mit dem dänischen Regiment, den Sohn ihres alten Fürsten (der am 3. Januar 1225 starb), Adolf IV. aufgefordert hatten, Holstein wieder in Besitz zu nehmen.[1]) Die Verbündeten dringen in Nordalbingien ein und schlagen im Anfang des Jahres 1225 das Heer des Orlamünders bei Mölln. Er selbst wird gefangen und ebenfalls nach Dannenberg resp. Schwerin gebracht.[2]) Dann suchte man sich der noch von den Leuten des Grafen in Besitz gehaltenen festen Plätze zu bemächtigen und so erfahren wir denn auch, daß Ratzeburg belagert wurde. Es geht das hervor aus einer Urkunde von 1225,[3]) durch die den Lübeckern von den Verbündeten bezeugt wird, daß sie auf freien Antrieb und auf eigne Kosten bei der Belagerung von Ratzeburg geholfen hätten. Leider ist nichts weiteres darüber bekannt.

In Folge dieser gründlichen Niederlage gelingt es denn endlich am 17. November 1225 einen Auslieferungsvertrag zu schließen:[4]) Der Graf von Schwerin erhält vom König 45000 ℳ. Silber und alles Gold, was zum Schmuck der Königin gehört hat mit Ausnahme der Krone und derjenigen Kostbarkeiten, die sie vor ihrem Tode zum Heil ihrer Seele an Kirchen und Klöster geschenkt hat, auch hat der König die vollständige Kleidung für 100 Soldaten zu liefern. Zur Gewähr für die richtige Zahlung stellt er außer Andern auch drei seiner Söhne als Geißeln (Erich, Abel, Christoph),[5]) von denen der eine, nämlich der Herzog Erich von Schleswig, nur eine kurze Zeit zu haften hat; ein andrer wird nach erfolgter Zahlung der ganzen

---

[1]) Alb. Stad. und Detm. ad a. 1224.

[2]) Die Angaben über den Ort der Gefangenschaft widersprechen sich. Die Ann. Col. max. ad a. 1224 nennen ebenso wie Alb. Stad. Dannenberg und das ist denn auch allgemein angenommen. Dagegen berichtet Detm. v. Lübeck zweimal (ad a. 1223 und 1224), daß sie nach Dannenberg auch noch in Schwerin gesessen und damit stimmen die Ann. Ryens. ad a. 1223 überein, die nun freilich wieder zu viel sagen: es sei der König die ganze Zeit in Schwerin gewesen. cf. Usinger pag. 426.

[3]) M. U.-B. Nr. 314.

[4]) M. U.-B. Nr. 317.

[5]) M. U.-B. Nr. 374.

Summe ausgeliefert, während der letzte mit 10 Vornehmen auf 10 Jahre als Geißel für die Urfehde haftet. Alles Reichsland zwischen Eider und Elbe, das Gebiet Burwins und alle slavischen Länder mit Ausnahme von Rügen fallen an das Reich zurück. Dazu schwören der König und die Vornehmen dem Grafen Albert zur Wiedererlangung seiner Besitzungen nicht behülflich zu sein, freien Handel zu gestatten u. s. w. Unter diesen Bedingungen wird denn der König noch in demselben, sein Sohn im nächsten Jahre entlassen.

Doch Waldemar war keineswegs gesonnen, die so glücklich erworbenen deutschen Länder so ohne weiteres aufzugeben. Er betrachtete den Vergleich als einen ihm lediglich abgezwungenen und wandte sich, kaum seiner Haft entlassen, an seinen Freund, den Papst Honorius, mit der Bitte, ihn von seinem Eide zu entbinden. Dieser ging bereitwillig darauf ein;[1] hatte er doch schon vorher den Grafen von Schwerin aufgefordert, die für die Freilassung erhaltenen Gelder und Geißeln zurückzugeben[2] und auch dieserhalb — freilich vergeblich — Vorstellungen beim Kaiser gemacht.[3] Genug, der Papst entband Waldemar von seinem Eide, des Königs Gewissen war beruhigt und der Kampf konnte von Neuem beginnen. Mit Hülfe Otto's von Lüneburg drang der König abermals in Nordalbingien ein. Ihm gegenüber standen die Grafen von Schwerin und Schauenburg, der Erzbischof von Bremen, die wendischen Fürsten, die Stadt Lübeck und außerdem der Herzog Albert von Sachsen.[4] Letzterer war dadurch gewonnen, daß die Verbündeten ihm das früher vom Grafen von Orlamünde beherrschte Gebiet von Ratzeburg, Lübeck und Lauenburg übertragen hatten, das vordem schon Friedrich I. seinem Vater Bernhard zu Lehn gegeben hatte. Auch hatte ihm Graf Heinrich die Länder Boizenburg, Wittenburg und Schwerin abgetreten und dieselben wiederum vom Herzog zu Lehn empfangen.[5]

[1]) 26. Juni 1226. M. U.=B. Nr. 329.
[2]) 9. Juni 1226. M. U.=B. Nr. 325.
[3]) 9. Juni 1226. M. U.=B. Nr. 326.
[4]) Alb. Stad. ad a. 1226., 1227. Detm. v. Lübeck ad a. 1227.
[5]) Urk. v. 16. Februar 1227. M. U.=B. Nr. 338.

Waldemar drang zunächst siegreich vor,[1]) wurde aber bei Bornhövede am Maria-Magdalenentage 1227 (22. Juli) von den Verbündeten aufs Haupt geschlagen. Der König entkam zwar durch die Flucht, sein Bundesgenosse aber, der Herzog Otto von Lüneburg, ward der Gefangene des Grafen von Schwerin.[2]) Damit war das Schicksal der dänischen Herrschaft entschieden.

Am Ende des Jahres 1227 ward denn auch der Graf Albert von Orlamünde aus seiner Haft entlassen, nachdem er als Lösegeld dem Herzog Albert von Sachsen Lauenburg abgetreten hatte. Im folgenden Jahre starb Graf Heinrich von Schwerin, ohne vorher den Herzog Otto von Lüneburg, sowie die Söhne Waldemars und die übrigen Geißeln losgelassen zu haben.[3]) Sofort verwandte sich Papst Gregor IX. in einem Schreiben an die Wittwe und verlangte in höflichen und zum Schluß doch energischen Worten ihre Freilassung.[4]) Hauptsächlich wohl in Folge dieses Briefes beschlossen die Rathgeber Gunzelins, Heinrichs Sohn und Nachfolger, wenigstens den Herzog Otto loszulassen,[1]) doch Albert von Sachsen widersetzte sich dem und gestattete die Freilassung nicht eher, bis ihm Otto die Stadt Hitzacker abgetreten und geschworen hatte, dieselbe nie wieder an sich zu bringen.[5]) Die dänischen Geißeln wurden erst durch einen Schlußvertrag vom Jahre 1230[6]) aus der Haft entlassen: Waldemar zahlt 7000 ℳ. Silber für die Freilassung seiner Söhne und der Geißeln, der Sohn des Grafen Nicolaus von Halland resignirt alle Ansprüche auf die Grafschaft Schwerin in die Hände des Herzogs von Sachsen und Waldemar verspricht, dem Grafen von Halland nicht gegen Gunzelin zu helfen.

---

[1]) Detm. v. Lübeck ad a. 1226. 1227.

[2]) Detm. v. Lübeck ad a. 1228. Alb. Stad. ad a. 1227. Ann. Hamburg ad a. 1227.

[3]) Alb. Stad. und Detm. ad a. 1228.

[4]) M. U.-B. Nr. 361. d. d. Perugia 3. Decbr. 28.

[5]) M. U.-B. Nr. 364.

[6]) M. U.-B. Nr. 374.

Somit waren die letzten Reste dänischer Herrschaft aus diesen Gegenden entfernt und es fragt sich nun, in welche Verhältnisse die weltlichen und geistlichen Herren dieser Länder traten.

Die mecklenburgischen Fürstenthümer, die factisch bereits seit 1183 unter dänischer Botmäßigkeit standen, waren durch das Metzer Edict im Jahre 1214 auch vertragsmäßig aus der deutschen Lehnsverbindung ausgeschieden. Als die Bewegung gegen Dänemark begann, scheinen sich die Fürsten nicht sofort auf die Seite des Grafen von Schwerin gestellt zu haben, und wurde denn auch in Folge dessen auf den ersten Vergleichen von 1223 und 1224 nichts Bestimmtes über die mecklenburgischen und pommerschen Länder abgemacht. Als sich jedoch der jüngere Heinrich Borwin an dem Feldzug von 1225 betheiligte, ward in dem Auslieferungsvertrag vom 17. Novbr. desselben Jahres auch die Auslieferung der wendischen Länder (mit Ausnahme von Rügen) an das Reich angeordnet: die Fürsten selbst wurden wieder reichsunmittelbar. Sie stehen von da an entschieden auf antidänischer Seite und nehmen Theil an der Bornhöveder Schlacht. Von einer Lehnsverbindung mit Sachsen ist nirgends die Rede, auch war Sachsen durch seine Zersplitterung nach dem Sturze Heinrichs des Löwen und die dadurch eingetretene Schwäche nicht wol im Stande, eine solche überhaupt geltend zu machen.

Die Grafschaft Ratzeburg, bestehend aus den Ländern Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch, sollte nach dem Vertrag vom 4. Juli 1224 wieder an den rechtmäßigen Besitzer, den Grafen Adolf von Dassel, zurückfallen. Doch dieser starb noch in demselben Jahre,[1]) und scheinen weder die Wittwe noch die Söhne Anspruch an Ratzeburg gemacht zu haben, jedenfalls finden wir sie nicht unter den Bundesgenossen Heinrichs von Schwerin. So verwendeten denn die siegreichen Verbündeten nach des Grafen von Orlamünde Gefangennahme die Länder der Grafschaft für ihre eigenen Zwecke. Durch Schenkung der terra Ratzeburg an Albert von Sachsen ward dieser als Bundes-

[1]) cf. das Register z. M. U.-B.

genosse erworben,[1]) Wittenburg fiel an die Grafschaft Schwerin[2]) und Gadebusch ward mit Mecklenburg vereinigt. Somit verschwindet die Grafschaft Ratzeburg als solche aus der Geschichte, die Provinz Ratzeburg ward durch Einverleibung in das Herzogthum Sachsen unmittelbares Lehn des deutschen Reiches.

Anders die Grafschaft Schwerin. Diese, seit 1214 lehnspflichtig an Dänemark,[3]) zerreißt dies Band durch das kühne Vorgehen des Grafen Heinrich und wird dann durch den Vertrag vom 4. Juli 1224 directes Lehn des deutschen Reichs, doch zog es Heinrich vor, sich die Bundesgenossenschaft Sachsens dadurch zu sichern, daß er in ein Lehnsverhältniß zu Herzog Albert trat. So wurde die Grafschaft Schwerin nicht unmittelbares sondern mittelbares Lehn des deutschen Reichs.

Was die wendischen Bisthümer anbelangt, so hatte sich zunächst Ratzeburg auch nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen treu zu demselben gehalten. Wie konnte es auch anders sein! Verdankte doch das Bisthum alles das, was es war und was es hatte, der Huld dieses edlen Fürsten. Als Graf Bernhard II. von Ratzeburg sich auf die Seite seiner Feinde stellte, hielt es der Bischof Isfried nach wie vor mit dem Herzog und weigerte sich dem Grafen den Lehnseid zu leisten, weil er ihn bereits dem Herzog geschworen. Manche Unbilden mußte der Bischof

---

[1]) Alb. Stad. ad a. 1226.

[2]) Wittenburg war schon vorher bei Schwerin. Nach der Schlacht bei Waschow scheint es der Graf von Schwerin von Dänemark als Lehn empfangen zu haben (cf. die Anm. im M. U.=B. Nr. 171), jedenfalls besaß zur Zeit, da Bischof Isfried von Ratzeburg starb (1204), Schwerin dieses Land. cf. M. U.=B. Nr. 182. In Folge der Fehde, die die Grafen Gunzelin und Heinrich von Schwerin mit dem Edlen Johann Gans, dem sie Grabow entrissen, führten, wurden aber beide Grafen von Albert v. Orlamünde mit Krieg überzogen (cf. Arn. Lub. VII. 13), und wol seit dieser Zeit befindet sich Wittenburg in den Händen des Orlamünders, jedenfalls zur Zeit der Ausstellung der Urk. 182 (um 1208). Im Jahre 1218 jedoch verfügt Graf Heinrich schon wieder über Güter in Wittenburg und nennt dasselbe nostra terra. (M. U.=B. Nr. 242); er hatte es also wol bei der 1210 erfolgten Aussöhnung mit Dänemark (M. U.=B. Nr. 194) wieder erhalten.

[3]) M. U.=B. Nr. 217.

deßhalb ertragen, doch er blieb dem Herzog treu.[1] Auch mit seinem Domprobst, einem Gegner Heinrichs des Löwen, hatte er dieserhalb viele Streitigkeiten. Durch die dänische Occupation theilte das Bisthum das Schicksal der übrigen wendischen Länder, die Verbindung mit Sachsen und dem deutschen Reich hörte auf und Dänemark trat an dessen Stelle. Bischof Philipp erhielt demnach im Jahre 1204 seine Würde aus der Hand und nach dem Schiedsspruch des Grafen von Orlamünde, König Waldemar bestätigte ihn im folgenden Jahre.[2] Unter dänischer Botmäßigkeit blieb dann das Bisthum, bis es durch den Vertrag von 1224 nebst den andern Bisthümern Lübeck und Schwerin für reichsunmittelbar erklärt wurde. Das war die große Veränderung, die die Dänenkriege in den Verhältnissen unseres Ratzeburger Bisthum hervorriefen, eine Veränderung, die später zu den mannigfaltigsten Conflicten Veranlassung gegeben hat.

Wenden wir uns jetzt zur Betrachtung der inneren Verhältnisse des Bisthums Ratzeburg, so müssen wir zunächst den Mangel an genügendem Quellenmaterial für diese Zeit lebhaft beklagen. Außer einer Anzahl von Urkunden ist uns fast nichts erhalten, kein gleichzeitiger Schriftsteller oder Chronist beschäftigte sich damit, die Thaten der Ratzeburgischen Bischöfe und die Geschichte des Stiftes der Nachwelt zu überliefern, kein Helmold, kein Arnold, kein Adam von Bremen wollte sich finden. Die kümmerlichen Nachrichten bei dem Chronisten Albert von Stade und dem Lübecker Lesemeister vermögen jene nicht zu ersetzen. Nach den uns erhaltenen Nachrichten müssen jedoch die Verhältnisse des Bisthums zur Zeit des Bischofs Heinrich (1215—1228) recht günstige gewesen sein; so hat namentlich das Dom-Capitel reiche Schenkungen an Land sowol wie an Privilegien zu verzeichnen. Der Bischof scheint ein umsichtiger und thätiger Mann gewesen zu sein und stets im besten Einvernehmen nicht nur mit seinen Vorgesetzten und

---

[1]) Arn. Lub. II. 21, 3. cf. Masch, Gesch. des Bisthums Ratzeburg, pag. 87.

[2]) M. U.-B. Nr. 177.

Untergebenen, sondern auch mit den benachbarten Fürsten und Herren gestanden zu haben. So hat er sich augenscheinlich in den großen Ereignissen und Kämpfen seiner Zeit stets eine neutrale Stellung zu bewahren gewußt, und als sein directester Vorgesetzter, der Erzbischof von Bremen, sich energisch auf die Seite des Grafen von Schwerin gegen Waldemar stellte, ließ er sich nicht verleiten ihm zu folgen und vermied dadurch einen argen Conflict mit dem Papste.[1]) Wie sich im Uebrigen der Bischof mit dem Erzbischof gestanden, darüber fehlen uns jegliche Nachrichten und auch von seinen Beziehungen zum Papste ist uns nur wenig erhalten. So übertrug Honorius III. am Schluß des Jahres 1216 dem Bischof von Ratzeburg in Gemeinschaft mit seinem Probst und dem Bischof von Schwerin die Entscheidung über die streitige Besetzung der Segeberger Präpositur.[2]) Um dieselbe Zeit erließ Honorius ein Schreiben an den Erzbischof von Bremen und dessen Suffraganen, in welchem angeordnet wurde, daß, wie die gesammte Geistlichkeit, so auch sie auf drei Jahre den 20. Theil ihrer Einkünfte zum Besten des heiligen Landes zu entrichten hätten.[3]) Eine weitere Beisteuer mußten die Bischöfe 1218 auf seinen Befehl für den Bischof von Preußen und die Mission in diesem Lande zahlen.[4]) Am 7. August 1219 beauftragte derselbe Papst die Bischöfe von Schwerin, Lübeck und Ratzeburg die Sache des Erzbischofs von Upsala zu untersuchen, der mit Uebergehung des Sohnes des verstorbenen Königs Erich von Dänemark Johann zum König gesalbt hatte[5]) und im folgenden Jahre 1220, als sich Honorius genöthigt sah, wegen innerer Unruhen in Dänemark einen päpstlichen Legaten dorthin zu senden, forderte er dieselben drei Bischöfe zum Gehorsam gegen denselben auf.[6]) Auch das Wohl der in Lübeck sich versammeln-

[1]) z. Sache vgl. die Urk. des Papstes an den Erzbischof von Bremen v. 31. Juli 1224. M. U.-B. Nr. 306.

[2]) M. U.-B. X. Band Nr. 7160 pag. 470.

[3]) M. U.-B. Nr. 227.

[4]) M. U.-B. Nr. 243.

[5]) M. U.-B. Nr. 259.

[6]) M. U.-B. Nr. 271.

den Kreuzfahrer wurde ihnen in einem Schreiben des Papstes dringend ans Herz gelegt (1226).[1] Alle diese Aufträge und Verordnungen sind uns zwar überkommen, doch über ihre Ausführung findet sich nichts, und so müssen wir annehmen, daß, da nichts Gegentheiliges berichtet wird, der Bischof allen Anforderungen gewissenhaft nachgekommen ist. Daß wenigstens Honorius III. der Ratzeburger Kirche wol gesinnt war, beweist der Schutzbrief, den er im Jahre 1226, am 27 October, für dieselbe erließ und in der er dem Präpositus und Dom-Capitel auf ihren Wunsch seinen Schutz zusagte und ihnen alle Besitzungen in vollem Umfange bestätigte.[2])

Von benachbarten Fürsten, die der Ratzeburgischen Kirche ihre Gunst bewiesen, war es neben dem schon früher erwähnten Grafen von Orlamünde zunächst Graf Gunzelin von Schwerin, der um das Jahr 1217 mit Zustimmung seines Bruders Heinrich und aller derjenigen, deren Consens einzuholen war, der beatae Mariae virgini und dem sancto Johanni evangelistae in Ratzeburg die Güter in Eixen[3]) verlieh, die sein Lehnsmann Heinrich innegehabt und für 13 M. Silber an das Bisthum verkauft hatte, und zwar mit allen Freiheiten und Rechten, frei von allen Abgaben mit Ausnahme der Criminalgerichtsbarkeit, von deren Einkünften die Kirche nur den dritten Theil, das übrige der Landesherr genießen soll. Auch von der sogen. Wethe, der Last der Evocation, werden diese Güter befreit, d. h. es konnten die Bewohner vor einem für sie auswärtigen Gericht nicht belangt werden.[4])

Ein weiteres Geschenk machte im Jahre 1225 der rügische Fürst Wizlaw dem Dom-Capitel. Für sein Seelenheil, sowie für das seiner Eltern, seiner Frau und seiner Kinder schenkte er demselben das Dorf Putize (Pütnitz in Pommern) mit allem Zubehör, mit Aeckern, Wäldern, Weiden, Wiesen, Fischfang, mit allen Rechten, frei von der Bede und Heerfolge, frei von Burg- und Brückenwerk und allem Frohndienst (angaria). Ferner soll das Gericht über Hals und

---

[1]) M. U.-B. Nr. 334.

[2]) M. U.-B. Nr. 333.

[3]) Gr. Eixen, 1¼ M. nö. v. Gadebusch.

[4]) Die Urk. im M. U.-B. Nr. 231.

Hand und die sonstige Gerichtsbarkeit des Fürsten in diesem Dorfe dem Präpositus und seinen Nachfolgern zustehn, doch so, daß, wenn der Angeklagte zum Tode zu verurtheilen ist, der Advocat des Fürsten ihn richtet, in Vergleichsfällen aber der Präpositus; doch soll es beim Fürsten stehn, ob er den Vergleich annehmen will oder nicht. Die Grenzen des Dorfes werden folgendermaßen bestimmt: Im Süden der Fluß, der Pütnitz von Damgarten trennt,[1]) bis zu einer Krümmung (vom Fürsten an einem Baum gekennzeichnet), von da an eine ebenfalls bezeichnete Buche und dann direct[2]) bis zum Ribnitzer See in einen sumpfreichen Fluß (jedenfalls die Mündung der Reknitz). Außer diesen Grenzen schenkt der Fürst noch zur Erweiterung des Dorfackers 6 Morgen, auch erlaubt er dem Ratzeburger Präpositus und den freien Leuten seiner Kirche zusammen mit seinen Unterthanen die freie Schweineweide in dem gemeinsamen Walde. Er gestattet denselben ferner, soviel zu ihrem eigenen Bedarf nöthig ist, den freien Häringsfang in seinem ganzen Lande ohne Abgaben und Beschwerden.[3])

Putize ist das jetzige Pütnitz in Pommern unweit Damgarten, dicht an der mecklenburgischen Grenze. Da es zu weit von den Grenzen des Bisthums entfernt lag und deßhalb mancherlei Irrthümer entstanden[4]), ward es schon im Jahre 1261 für 200 ℳ. als erbliches Lehn an den Ritter von Dechow wieder verkauft.[5])

Von der Thätigkeit unseres Bischofs sind uns verschiedene urkundliche Nachrichten erhalten, die beweisen, daß er wol darauf

---

[1]) Jedenfalls nicht die Reknitz, wie Masch pag. 122 annimmt, sondern ein Nebenfluß derselben, die Beck, da diese und nicht die Reknitz die beiden Orte trennt.

[2]) Ein Versehen begeht Masch a. a. O., wenn er die Worte: ab hac arbore terminus erit fagus etc. et sic directe, quod vulgo dicitur rarecth, ad stagnum Ribnitz so versteht, als ob Narecht ein Ort sei, während doch rarecth nur die Erklärung von directe ist. cf. die Urkk. Nr. 482 u. 907, bei deren Erklärung Masch pag. 141 und 161 denselben Irrthum hat.

[3]) Die Urk. M. U.-B. Nr. 312.

[4]) cf. M. U.-B. II. Band Nr. 810 u. 811.

[5]) M. U.-B. II. Band Nr. 907.

bedacht gewesen, nicht nur Gerechtigkeit und Ordnung aufrecht zu erhalten, sondern auch für das Wohl seiner Untergebenen und für das Wachsen und Gedeihen seines Bisthums zu sorgen.

So hatte sich auf einer Synode zu Bergedorf, die der Bischof geleitet, der Priester daselbst Namens Arnold beschwert, daß die Bewohner seines Kirchspiels sich geweigert hätten, den ihm rechtlich zukommenden Zehnten von den Hühnern, das sog. Rauchhuhn, zu entrichten. Die Sache wurde im Jahre 1217 auf der Generalsynode zu Ratzeburg mit Zustimmung der Synode vom Bischof dahin entschieden, daß wer den großen Zehnten vom Getreide und den kleinen Zehnten vom Vieh gäbe, auch das Rauchhuhn zu geben verpflichtet sein solle.[1]) In Folge dessen wurden auch die Einwohner von Bergedorf dazu angehalten.[2])

Erhalten sind uns ferner zwei Bestimmungen über den Zoll der Brücke, die bei Dassow über die Stepenitz führte. Für den Unterhalt derselben hatte der Ratzeburger Bischof in Gemeinschaft mit dem Fürsten von Mecklenburg zu sorgen, wofür beide einen bestimmten Zoll von den die Brücke Passirenden erhoben. Auf Antrag der Lübecker nun erließ im Jahre 1219 Bischof Heinrich diesen Zoll, nachdem er sich zuvor mit Borwin von Mecklenburg in Einvernehmen gesetzt hatte. In einer Urkunde d. d. Bukow, 2. August 1220 bestätigte denn Burwins

[1]) Die Worte quod qui darent decimam majorem in agro de manipulis et minutam de jumentis dare tenerentur ex justitia et pullos de areis, quod vulgato nomine rohon dicitur werden von Masch pag. 117 so interpretirt: daß die, welche den großen Zehnten von den Garben auf dem Acker geben, auch den Schmalzehnten vom Vieh und das Rauchhuhn geben sollten". Da sich aber der Priester nur über das Rauchhuhn beschwert hat, ist nicht einzusehen, daß auch eine neue Bestimmung über den Schmalzehnten gegeben sein sollte.

[2]) M. U.-B. Nr. 228. Diese Urk., sowie die schon oben angeführte, in der die Schenkung des Grafen von Orlamünde an die Bergedorfer Kirche bestätigt wird, sind die einzigsten, in denen eine maior sinodus des Bisthums erwähnt wird. Beide Urk. sind aus dem Jahre 1217, jene erwähnt die Generalsynode von Mölln, diese die Generalsynode von Ratzeburg. Also zwei Generalsynoden an verschiedenen Orten in demselben Jahre?

Sohn Nicolaus auch seinerseits diesen Erlaß, doch ersehen wir aus derselben, daß sowol für die Fürsten von Mecklenburg, wie für die Bischöfe von Ratzeburg die Verpflichtung blieb, die Brücke in Stand zu halten.[1])

Als die wichtigste Abmachung unter Heinrichs Episcopat müssen wir wol den Vergleich betrachten, den im Jahre 1222 der Bischof mit dem Fürsten Heinrich Borwin von Mecklenburg und dessen Söhnen Heinrich und Nicolaus über die Lehnsverhältnisse in den Ländern Brezen, Klütz, Dassow und Tarnewitz schloß. Die Bestimmungen sind folgende:

In Brezen (Grevismühlen) hat der Bischof mit Ausnahme der drei Dörfer, welche einst Heinrich der Löwe in Uebereinstimmung mit dem Fürsten Pribislaus mit allen Freiheiten der Ratzeburgischen Kirche als Mitgift für den Bischof zuertheilt hat,[2]) dem Fürsten von Mecklenburg die Hälfte der Zehnten, sowol von bebauten wie unbebautem Lande zu Lehn gegeben, während er die andre Hälfte für sich reservirt hat. Doch ist folgende Bestimmung getroffen: in jedem damals bereits angebauten Dorfe von zwölf oder mehr Hufen ist der Bischof gehalten, den Zehnten von je zwei, in Dörfern von weniger als zwölf Hufen je eine Hufe herzugeben (praestare). Alle Kirchen, sowol die bestehenden wie die noch zu gründenden, soll der Bischof dotiren und frei besitzen, und dasselbe Recht soll ihm zustehn in Betreff aller noch zu gründenden Dörfer. Was die zur Mitgift der Kirche gehörigen drei Dörfer anlangt, so will der Fürst auf Bitten seiner Söhne und des Bischofs diesem und seinen Nachfolgern vier Hufen frei von allem Herrendienst verleihen, während er ihm vorher nur zwei gewährt hatte (vide Anm. I.). Es geben ferner der Fürst und seine Söhne ihre Einwilligung dazu, daß das Dorf Mandrowe[3]) mit den vom Prinzen Nicolaus bezeichneten Grenzen dem Bischof zum

---

[1]) Die Urkk. im M. U.-B. Nr. 250 und 269.

[2]) Laut dem Stiftungsbrief Heinrichs des Löwen vom Jahre 1158 (M. U.-B. Nr. 65 pag. 58) die Dörfer Lubimari villa, Gressow, Maliante. Für letzteres tritt hier der modernere deutsche Name Mirisdorp auf.

[3]) 1 Meile nö. von Grevismühlen.

freien Besitz überwiesen wird, nur sollen dessen Leute bei der Befestigung von Mecklenburg Burg- und Brückwerk leisten: ebenso sollen die beiden andern Dörfer Mirisdorp und Gressow von allen Lasten frei sein mit Ausnahme des Burg- und Brückenwerks und der Heerfolge. Was die Criminalgerichtsbarkeit betrifft, so soll der Bischof $^2/_3$, der Advocat des Fürsten $^1/_3$ erhalten, und als Entgelt für dies dem Bischof gewährte Privileg bekommt der Prinz Nicolaus in Gemeinschaft mit seinem Vater das zur Mitgift der Kirche gehörige Lubimare zu Lehn. Als Ersatz für das dem Bischof abgetretene Mandrowe empfängt der Fürst die bis dahin vom Bischof genossenen Zehnten in den Dörfern Begereviz (Bekterwitz nö. von Greviesmühlen), Butmunde (Wathmunde), Wizendorp (Hohen Wieschendorp) und Reimansdorp (cf. Anm. II. u. III.).

Soweit über Brezen. Im Lande Dassow erhält mit Ausnahme der dem Bischof zu Eigen gehörenden villa Episcopi und derjenigen Güter, welche geistliche und weltliche Herren der Stadt Lübeck besitzen, die Tochter des Fürsten und deren Sohn die Hälfte der Zehnten zu Lehn, die andere Hälfte behält der Bischof, doch muß derselbe wiederum von jedem Dorf den Zehnten von einer Hufe hergeben.

Im Lande Klütz soll von dem Klützer Walde, sobald derselbe bebaut sein wird, der Prinz Nicolaus und der Sohn der schon oben genannten Tochter des Fürsten, Johann, $^2/_3$ des Zehnten vom Bischof erhalten, $^1/_3$ bleibt dem Bischof und der Kirche, doch wieder mit einer Ausnahme, nämlich der jedesmal zehnten Hufe, die der magister civium erhält.[1]) Die in Klütz zu gründenden Kirchen dotiren der Landesherr und der Bischof gemeinschaftlich und hat letzterer das Patronats- und Lehnsrecht. Die im Walde von Tarnewitz zu gründenden Kirchen aber soll der Bischof allein dotiren und zu Lehn ertheilen, wem er will.[2])

[1]) Daß aus dieser Stelle der Begriff der Settenke, der Freihufen, ein volles Licht erhält, hat bereits Arndt im Ratzeburger Schulprogramm von 1833 nachgewiesen.

[2]) Die Urk. im M. U.-B. Nr. 284.

Nach Lisch, Anm. im M. U.-B. I. pag. 268 ist diese Urkunde nicht in einem Zuge geschrieben, da nicht nur die Farbe der Tinte, sondern auch die Höhe der Buchstaben wechselt. Es stimmt das mit den Angaben der Urkunde selbst, denn es wird ausdrücklich gesagt, daß die Abmachungen über die Dotationsgüter in Mirisdorp, die über die Zehnten und Kirchen in Brezen in Mustin, über den Zehnten in Dassow bei dem Dorfe Gressow und über den Klützer Wald in der Kirche zu Proseken abgeschlossen seien. Es werden also wol an Ort und Stelle die Bestimmungen aufgeschrieben und nachher in Ratzeburg unterschrieben und mit Siegeln versehen sein.

Zur Urkunde selbst bemerke ich folgendes:

I. Masch construirt den Satz der Urkunde falsch, wo es heißt: Dedimus etiam domino episcopo et suis successoribus in qualibet villa de supra nominatis tribus, que sunt dos ecclesie, quattuor mansos liberos et absque omni servitio dominorum, presentibus et petentibus filiis meis cum domino episcopo, cui antea tantum duo recognovimus, in consecratione cimeterii in villa Mirisdorp. Ea vero que antea posita sunt ordinata sunt in Mustin. Er interpretirt (pag. 119): „Heinrich gab überdies dem Bischof und seinen Nachfolgern in jedem der erwähnten drei Dörfer 4 Hufen ganz frei u. s. w., während ihm vorher bei der Einweihung des Kirchhofs in Mirisdorp diese Begünstigung vom Fürsten in Gegenwart seiner Söhne[1]) nur für zwei Hufen zugestanden war. In Mustin waren diese Verhandlungen vorgenommen worden.“ — Nach dem Wortlaut und der Fassung der Urkunde verhält sich die Sache so: das, was bis dahin über die terra Brezen bestimmt ist, ist in Mustin abgemacht. Dagegen hat Heinrich bei der Einweihung des Kirchhofs in Mirisdorp, wo der Bischof und die Söhne zugegen waren und ihn vereint darum baten, bestimmt, daß statt der vorher gewährten 2 Hufen der Bischof 4 Hufen erhalten solle.

II. Die Bestimmungen in Betreff des Dorfes Mandrowe sind unklar. Die Urkunde sagt: Wir überlassen dem Bischof

---

[1]) Die Gegenwart ist nicht die Hauptsache, sondern das Bitten und zwar das vereinte Bitten der Söhne und des Bischofs.

das Dorf Mandrowe zu freiem Besitz mit alleiniger Ausnahme des Burg- und Brückwerks, dagegen sollen die beiden andern Dörfer Mirisdorp und Gressow (relique due ville M. et Gr.) außerdem noch Heeresfolge leisten. Darin läge ausgesprochen, daß Mandrowe jetzt zum dos der Kirche gehöre und zwar, daß es an die Stelle von Lubimare getreten sei. Davon ist aber in unserer Urkunde nirgends die Rede, wol aber wird unten gesagt, daß Lubimari villa für $^2/_3$ der Criminalgerichtsbarkeit in Brezen abgetreten ist und ferner, daß für die Abtretung von Mandrowe der Fürst die Zehnten in Begereviz, Botmunde, Wizendorp und Reimansdorp erhalten habe. Danach hätte also der Erwerb von Mandrowe gar nichts mit der Ueberlassung von Lubimari villa an den Fürsten zu thun. Bei der Innovation der Urkunde im Jahre 1260 hat man diesen Irrthum bemerkt; man setzte in Folge dessen gleich im Anfang zu den Worten tribus villis exceptis (die zum dos der Kirche gehören) die Namen der drei Dörfer hinzu und schloß an Lubimare die Erklärung: quae pro villa Mandrowe commutata est, ut infra subiungitur, ohne aber dadurch den Widerspruch zu lösen. Denn das ut infra subi. wird nicht zur Ausführung gebracht, sondern nur die Bestimmung der Urkunde von 1222 wiederholt, daß für Mandrowe die Zehnten in jenen 4 Dörfern, für Lubimare $^2/_3$ der Criminalgerichtsbarkeit, ersteres vom Fürsten, letzteres vom Bischof eingetauscht sei. Auch im Zehntenregister des Bisthums (M. U.-B. I. pag. 372) heißt es nur, daß der Bischof die Dörfer Bekereviz, Reimanstorp, Wicentorp und die Zehnten von 4 Hufen des Fredebernus pro hereditate et censu et dimidia decima Mandrove vertauscht habe, von einer Abtretung von Lubimare für Mandrowe ist auch hier nicht die Rede.

Die Erklärung dieses Fehlers erscheint mir leicht. Die Urkunde von 1222 ist durchaus nicht correct abgefaßt, sondern sehr flüchtig (ich verweise auf Anm. III.), was jedenfalls darin seinen Grund hat, daß sie nicht in einem Zuge, sondern an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten niedergeschrieben ist. So ist auch der Ausdruck relique due ville, nachdem vorher von Mandrowe die Rede war, als Flüchtigkeitsfehler

anzusehn und nicht mit Mandrowe in Beziehung zu setzen. Die Innovatoren erkannten diesen Flüchtigkeitsfehler als solchen nicht und suchten den Widerspruch zu heben durch die zu Lubimare hinzugesetzte Erklärung: quae pro villa Mandrowe commutata est. Demnach irrt Arndt, wenn er (im „Zehntenregister" des Bisthums R. pag. 36) sich auf die Urkunde von 1260 stützend, sagt: . . . . villa Lubimare, für welches Manderow vertauscht ward. — Ebenso Neuendorf: die Stiftsländer des Bisthums R. pag. 76.

III. Als grobe Incorrectheit — von der ich schon oben sprach — muß es auch bezeichnet werden, daß in einer so wichtigen Urkunde der Fehler stehen bleiben konnte: pro Mandrowe quicquid decimarum habuit episcopus in tribus villis Begerewitz, Votmunde, Wizendorp, Reimansdorp. Die Innovatoren beseitigten den Fehler durch Streichung des tribus.

Ueber diese Lehnsbestimmungen entstanden zur Zeit des Fürsten Johann von Mecklenburg und des Bischofs Ulrich von Ratzeburg Meinungsverschiedenheiten, in Folge deren im Jahre 1260 die Urkunde erneuert und mit erklärenden Zusätzen erweitert ward.[1]) Während 1222 nur gesagt war, der Fürst solle den halben Zehnten in Brezen erhalten mit Ausnahme der 3 Dotationsgüter, werden hier die Namen der 3 genannt und zwar ist an Stelle des Namens Mirisdorp, des alten Maliante, der modernere Honkerken getreten. Ferner war in der ersten Urkunde nur bestimmt, daß der Bischof das Dotations- und Eigenthumsrecht an den Kirchen in Brezen habe, die zweite fügt die Namen der bestehenden Kirchen hinzu. Es sind 10, von denen 1222 nur 3 erwähnt werden, nämlich Prosefen, Gressow und Honkerken. Doch werden die übrigen, nämlich Beyendhorpe, Gnevesmolen, Thiderikeshagen, Thomashagen, Cluthze, Elmenhorst und Calchorst zum größten Theil jedenfalls schon bestanden haben, da sie mit Ausnahme von Diedrichshagen alle im Zehntenregister (1230—1234) genannt sind. Bemerkenswerth ist der Zusatz relicta nobis libera concessione ecclessiarum tam fundatarum quam fundandarum in oppido Wisma-

---

[1]) M. U.-B. II. Bd., Nr. 859.

riensi, denn da in der Einleitung Fürst Johann gesagt hatte, es sei eine Meinungsverschiedenheit über das Patronatsrecht der Kirchen entstanden, von einer Reservation dieser Rechte über die Wismarschen Kirchen aber in der ersten Urkunde nichts gesagt wird, so ist aller Wahrscheinlichkeit nach über diese der Zwist entstanden. Ein weiterer Zusatz sind die Namen der Dörfer, die zu Lübeck gehören, nämlich Benekendhorp, Sedhorp, Johannisthorp, Bunsthorp und ein allodium bei Dassow Vorwerk.

Das sind die urkundlich uns erhaltenen Nachrichten aus Bischof Heinrichs Zeit; das Zehntenregister[1] erwähnt noch eine Mühle, die er im Lande Waninge zwischen der Walerow, Elbe und Elde angelegt und die der Graf von Dannenberg nicht mit zu Lehn erhalten hatte, doch sind uns keine weitere Angaben darüber bekannt. Außerdem finden wir im Jahre 1220[2]) unsern Bischof in Gemeinschaft mit seinem Probst Gottschalk, dem Kämmerer Heinrich und dem Domherrn Ludwig als Zeugen in einer Urkunde Gerhards II. von Hamburg, bei der leider der Ort der Ausstellung nicht angegeben ist. Masch[3] führt noch einen Schutzbrief des Papstes Honorius III. vom 14. Mai 1224 an, in der er in der gewöhnlichen Form die Bergedorfer Kirche in Schutz nimmt und ihren Besitz bestätigt, doch hat schon Lappenberg[4]) bemerkt, daß wol hier nicht das in der Ratzeburger Diöcese liegende Bergedorf, sondern das Kloster gleichen Namens im Stedingerland zu verstehen sei.

Als Mitglieder des Dom-Capitels zu Bischof Heinrichs Zeit werden aufgeführt im Jahre 1217 der Probst Wichmann, der Prior Heinrich, der Kämmerer Gottschalk, der Canonicus Wigger, der Diakon Ludwig und die Priester Wigger, Gottschalk und Cono. Von 1219 an finden wir Gottschalk als Probst. Es werden ferner erwähnt 1220 der Kämmerer Heinrich und die Canonici Ludwig und Cono, 1222 die Diakonen Ludwig und Bernhard, der Priester Wigger und der Bruder Iko, 1227 der Priester Petrus.[5])

[1]) M. U.=B. Nr. 375 pag. 376 oben.
[2]) M. U.=B. Nr. 263.
[3]) Masch, Gesch. d. Bisth. R. pag. 121.
[4]) Lappenberg, Hamb. Ukb. Nr. 479 Anm.
[5]) Zu vgl. M. U.=B. Nr. 228, 231, 233, 249, 263, 264, 284, 340.

Bischof Heinrich starb nach den übereinstimmenden Nachrichten Alberts von Stade und des Hamburger Nekrologs im Jahre 1228 und zwar nach letzterem am 29 April.[1]) Begraben ist er wie seine Vorgänger im Ratzeburger Dom.[2])

Ihm folgte auf dem Bischofsstuhle Lambert, Domherr von Bremen und Hamburg,[3]) aus dem berühmten Geschlecht derer von Barmstedt in Holstein,[4]) der aber — aus welchem Grunde ist nicht abzusehn — gegen alle dem Capitel zuständigen Rechte nicht aus freier Wahl desselben hervorging, sondern dem Bisthum durch einen Machtspruch des Papstes aufgedrängt wurde. Soviel, fügt der Chronist hinzu, maßte sich schon damals der Papst an, nachdem er das Recht der Einsetzung der Bischöfe dem Kaiser aus den Händen gewunden; obgleich zur Zeit Heinrichs V. die Domherrn-Collegien das Recht der freien Wahl erlangt hatten, suchte er doch auf alle Weise dieses Recht zu mindern und alle Gewalt in seine Hand zu bekommen.[5]) Ein solcher Eingriff in die Rechte seiner Geistlichkeit läßt sich übrigens von dem zähen, herrschsüchtigen Gegner Friedrichs II., dem greisen Gregor IX., wol erklären. Die Sage hat sich an die Sache herangemacht, sie erzählt von ihm, daß, als er die Kirche zu Ratzeburg zum ersten Mal betreten, er eine unerträgliche und wunderbare Hitze im Gesicht verspürt habe, wie ein heftig brennendes Feuer, als ob es seinem Eintritt in die Kirche habe wehren wollen.[6]) Historische Nachrichten sind uns wenig überliefert. Wir finden ihn in seiner Eigenschaft als Hamburger Canonicus in mehreren Urkunden aus den Jahren 1212—1223,[7]) von seiner Wirksam-

[1]) cf. M. U.-B. Nr. 352.

[2]) cf. Masch, pag. 122.

[3]) Alb. Stad. ad a. 1228.

[4]) Pertz, mon. XVI. pag. 360, Anm. 4.

[5]) Westphalen, mon. ined. II., pag. 1985 u. Kranz, Metrop. VII, 45.

[6]) Masch, pag. 125.

[7]) cf. M. U.-B. Nr. 210; Lappenberg, Hamburg. Ukb. Nr. 338 403, 430, 445, 469, 470. In Urk. des Grafen Alb. v. Holst. kommt ein, Lambert v. Barmstede 1210 u. 1216 vor cf. M. U.-B. Nr. 193 u. 222, doch bezweifelt Lappenberg in Anm. 8 der Urk Nr. 383, daß letzterer mit ersterem identisch sei.

keit als Bischof dagegen war uns bisher nichts weiter bekannt, als daß er überhaupt nur eine Messe gelesen und einen Friedhof eingeweiht habe.[1]) Nun haben aber die Herausgeber des M. U.-B. es höchst wahrscheinlich gemacht, daß die bisher dem Bischof Ludolf zugeschriebene Urkunde, in welcher der Bischof der Odilia und ihrer Tante Bertha, welche ihren Besitz der Kirche in Bergedorf geschenkt haben, zu Bergedorf und Neu-Gamm Einkünfte zum Unterhalt anweist, vielmehr dem Bischof Lambert zuzuschreiben und aus dem Jahre 1236 in das Jahr 1228 zu versetzen sei.[2])

Gestorben ist der Bischof nach dem Hamburger Nekrolog[3]) am 6 November 1228, und wenn wir annehmen, daß er gleich nach dem Tode Heinrichs (29. April) sein Amt angetreten hat, so erstreckt sich die Dauer seines ganzen Episcopats auf höchstens 6 Monate, möglicher Weise aber nur auf die Hälfte. Denn wenn Albert von Stade sagt, er habe nur eine Messe gelesen und zwar am Tage Mariä Himmelfahrt (15. August), so werden wir annehmen können, daß dies unmittelbar nach seinem Amtsantritt geschehen ist. Eine Art Interregnum, also vom Mai bis August, können wir übrigens mit vollem Recht annehmen, da sich das Dom-Capitel wol nicht so ohne weiteres diese Eingriffe in seine Rechte gefallen lassen haben wird. So mag sich der wirkliche Amtsantritt immerhin um ein paar Monate verzögert haben und dann hätte der von Masch[4]) beigebrachte Verfasser der lista episcoporum Raceburg. Recht, daß Lambert den Bischofstuhl nur 3 Monate eingenommen habe.

Sein Nachfolger ist der bisherige Präpositus Gottschalk.[5]) Derselbe war vom Jahre 1217 ab Kämmerer,[6]) und von 1219

[1]) Alb. Stad. ad a. 1228.

[2]) M. U.-B. Nr. 459. Der Beweis im M. U.-B. in den Noten zu Nr. 360 und 459 u. zu 459 im IV. Bd. Nachtrag, sowie in der Vorrede zu Bd. I., pag. XV., XVI. Vollständig gibt die Urk. Westph. mon. ined. II., 2072.

[3]) M. U.-B. Nr. 360.

[4]) pag. 126.

[5]) Alb. Stad. ad a. 1228.

[6]) M. U.-B. Nr. 228, 233.

an finden wir ihn als Präpositus der Ratzeburger Kirche.[1]) Als Kämmerer unterzeichnete er die Urkunde des Bischofs Heinrich, in der die Verhältnisse des Bergedorfer Pfarrers geregelt wurden (1217), sowie die ebenfalls auf Bergedorf sich beziehende Urkunde desselben Bischofs, die von den Schenkungen des Grafen Albert handelt. Als Graf Albert im Jahre 1219 mehrere Schenkungen an Ratzeburg machte, war er schon Präpositus und testirte als solcher 1220 eine Urkunde des Erzbischofs Gerhard II. von Hamburg sowie den großen Vertrag zwischen Heinrich Borwin und Bischof Heinrich vom 8. Juli 1222.

Der Charakter seiner Zeit ist ein durchaus andrer, wie der seiner beiden Vorgänger. Während besonders die Zeit des Bischofs Heinrich an großen politischen Ereignissen, an äußerlichen Kämpfen und Stürmen reich war, ist die unseres Bischofs mehr auf Werke des Friedens gerichtet. Im deutschen Reich machte Kaiser Friedrich den langwierigen Streitigkeiten mit den Päpsten durch den Frieden von St. Germano ein Ende und benutzte den langersehnten Frieden dazu, sein Lieblingsland Sicilien mit einer Musterverfassung zu versehn. Nur einmal ward diese Ruhe unterbrochen, als sein Sohn Heinrich, Deutschlands gekrönter König, im Jahre 1234 gestützt auf die lombardischen Städte und den niederen deutschen Adel einen Aufstand gegen den Kaiser erregte. Doch von weittragender Bedeutung war auch dieser nicht, da Friedrich, obwol er ohne Heer nach Deutschland kam, unterstützt durch die Reichsfürsten und Reichsstädte bald Herr der Bewegung wurde. Dänemark, durch fortwährende Niederlagen und durch die bündigsten Verträge in die Grenzen seines eignen Landes zurückgewiesen, verhält sich in den ersten Jahren nach der Bornhöveder Schlacht ruhig und als im Jahre 1234 Waldemar mit Hülfe des Grafen von Holstein die Freiheit von Lübeck zu vernichten sucht, wird er von den Lübecker Bürgern zur See aufs Haupt geschlagen[2]); freilich führt der König noch immer den Titel Slavorum rex[3]),

[1]) M. U.-B. Nr. 249. 263. 284.
[2]) Detm. v. Lüb. ad a. 1234.
[3]) cf. d. Urkk. i. M. U.-B. Nr. 357. 374. 541.

doch ohne factische Bedeutung. Die Mecklenburgischen Fürsten, Grafen und Bischöfe, sowie der Herzog von Sachsen suchen nach Kräften die Wunden des langen Krieges zu heilen, ihre Länder zu heben und zu kräftigen. Ein Kampf freilich zieht sich auch durch unseres Bischofs Regierungszeit, aber ein Kampf nicht allein um politische Macht, sondern um den Glauben — der Kreuzzug gegen die Stedinger.[1])

Die Stedinger, wohnhaft auf beiden Seiten der unteren Weser, waren ähnlich wie die Friesen ein urkräftiges, freiheitsliebendes Bauernvolk. Sie waren zehntpflichtige Unterthanen des Erzbisthums Bremen, hatten sich aber im Anfang des 13. Jahrhunderts mit Gewalt dieser Verpflichtung entledigt, als die von Erzbischof Hartwich eingesetzten Grafen und deren Vögte sie zu tyrannisiren versuchten. Hartwich hatte zwar durch einen Feldzug die Eintreibung der Zehnten erreicht, im Uebrigen aber blieben die Stedinger ebenso unabhängig, wie zuvor. Nicht viel anders ward es unter Hartwichs Nachfolgern Waldemar resp. Burchard und Gerhard I., ja dadurch, daß sie bei den Streitigkeiten der sich gegenüberstehenden Erzbischöfe öfters den Ausschlag gaben, zum wenigsten aber thatkräftig eingriffen, ward ihr Selbstvertrauen und ihr Unabhängigkeitsgefühl wesentlich gestärkt. Anders aber dachte Gerhard II. Freiwillig wollten die Stedinger die Abgaben nicht entrichten, so konnte nur Gewalt helfen, und er war gewiß völlig in seinem Recht, wenn er einen Feldzug gegen die Widerspänstigen ins Werk zu setzen beschloß. So rüstete sich denn am Ende des Jahres 1229 sein Bruder Hermann von Lippe und zog gegen die Weser, doch war er mit seinen Rittern dem kräftigen Volke nicht gewachsen, am Weihnachtstage desselben Jahres ward sein Heer vernichtet, er selbst getödtet. Doch Gerhard, wie sehr ihn auch dieser zwiefache Unglücksfall schmerzen mußte, war nicht gewillt sich von diesem kleinen Bauernvolk seine großartigen Pläne von erzbischöflicher Landesoberhoheit durch-

---

[1]) Der Abschnitt über den Stedingerkrieg beruht hauptsächlich auf den Mittheilungen des Alb. Stad. und Detm. v. Lüb. Benutzt sind die von Schumacher (Die Stedinger 1865) gewonnenen Resultate.

kreuzen zu lassen. Und so ersann er denn ein Mittel, schrecklich zwar und verwerflich, aber höchst rationell, ein Mittel, das schon Andere vor ihm mit Erfolg angewandt hatten — er stempelte die Stedinger zu Ketzern und rief dadurch, daß er eine rein interne Angelegenheit zu einer allgemeinen, die christliche Religion bedrohenden machte, ringsumher geistliche und weltliche Waffen gegen die Bauern ins Feld. Vorwände zu Ketzereien sind leicht gefunden, zumal wenn man bedenkt, wie sehr das Landvolk noch an abergläubischen Gebräuchen hing und dazu kam, daß der letzte Krieg wol vielfach Gelegenheit zu Ausschreitungen gegen Priester und andere Angehörige der Bremer Kirche gegeben hatte — genug, jedenfalls genügte es vollkommen um den Beschluß zu Stande zu bringen, der im März 1230 auf Antrag des Erzbischofs von den Würdenträgern der Bremer Kirche gefaßt wurde: weil es offenkundig sei, daß die Stedinger die heiligen Sacramente verachteten, Geistliche tödteten, Klöster und Kirchen zerstörten, den Leib des Herrn schändeten u. s. w., so seien dieselben für Ketzer zu erachten und als solche zu verdammen.

Papst Gregor IX. bestätigte zwar diesen Bann, doch war damit noch nicht viel erreicht, da die Bauern sich nicht einschüchtern ließen und sich Bundesgenossen für Gerhard nicht finden wollten. Bald darauf aber erließ der Papst an die Bischöfe von Ratzeburg, Lübeck und Minden den Auftrag, ihm eingehenden Bericht über die Sache abzustatten. Das geschah, und auf Grund dieser Berichte ordnete denn der Papst einen Kreuzzug gegen die Stedinger an und befahl den drei genannten Bischöfen denselben öffentlich zu predigen.[1]) Durch ihre Bemühungen und durch die der Dominikaner von Bremen gelang es, eine große Zahl Kreuzfahrer zusammenzubringen. Doch der erste Angriff ward muthig zurückgeschlagen, obgleich die Stedinger weder von ihren natürlichen Bundesgenossen, den Friesen, noch von den ihnen stets befreundeten Bremer Bürgern unterstützt wurden. Dagegen fanden sie Hülfe in Gerhards altem Feinde Otto von Lüneburg, der im Winter 1232 vor Bremen zog und es bedrohte. Indessen hatte der Papst bereits neue Maß-

[1]) M. U.-B. Nr. 407.

regeln getroffen, indem er die Bischöfe von Paderborn, Hildesheim, Verden, Münster und Osnabrück aufforderte, die oben genannten Bischöfe zu unterstützen[1]) und in derselben Weise die Bürger Bremens ermahnte. So begann denn im Juli 1233 der zweite Feldzug und zwar mit mehr Erfolg. Osterstade (Orientalis Stedingia) ward genommen und viele von den Stedingern getödtet. Die Kreuzfahrer hausen schrecklich in dem eroberten Lande, sie verwüsten es nach besten Kräften, Männer, Weiber und Kinder werden erschlagen, die Gefangenen verbrannt. Doch sind auch die Stedinger nicht ohne Erfolg; sie schlagen den Grafen Burchard von Oldenburg mit 200 Mann und ihr Bundesgenosse Otto von Lüneburg läßt das Gebiet von Bremen verwüsten, zieht selbst vor Stade und brennt und raubt in diesem Lande nicht anders, wie die Kreuzfahrer. Am Ende des Jahres unternahm der Erzbischof nochmals einen Zug gegen die Bauern zu Schiffe, zerstörte ihre Deiche und suchte sie durch Ueberschwemmung zu vernichten; doch großen Erfolg hatte er nicht, ein Theil seines Heeres ward sogar geschlagen.

So blieb den Stedingern noch ein Winter zur Rüstung, aber auch von der gegnerischen Seite wurden die größten Anstrengungen gemacht, ja es gelang dem Erzbischof, Otto von Lüneburg zu bewegen, von der Bundesgenossenschaft mit den Stedingern abzustehn. So waren denn diese völlig auf sich selber angewiesen, ihr Schicksal konnte nicht zweifelhaft sein. Der Papst hatte erzürnt über den unglücklichen Ausgang der ersten Versuche und veranlaßt durch einen ferneren Bericht der Bischöfe von Ratzeburg, Lübeck und Minden[2]) völligen Ablaß an die Kreuzfahrer versprochen, und so war denn von allen Gegenden eine große Menschenmenge zusammengeströmt. An der Spitze standen der Herzog Heinrich von Brabant, Graf Florentius von Holland, der Graf von Cleve und Graf Heinrich von Oldenburg; ihnen folgten an 40000[3]) Christen, bereit

[1]) M. U.-B. Nr. 413.

[2]) M. U.-B. Nr. 419.

[3]) So berichtet Detm. v. Lüb. ad a. und nach **Emon. chron.** sollen es 11000 Stedinger gewesen sein. Schumacher p. 245 rechnet das Verhältniß auf 10000 : 2000.

entweder selbst unterzugehen oder jene mit ihren gotteslästerlichen Werken zur Ehre Christi zu vernichten. Der Graf von Holland kam zu Schiff in die Weser. Die Stedinger unter Anführung des Boleke von Bardenflete, des Tammo von Hunthorpe und des Thedmarus von Aggere leisten tapfern Widerstand. Sie fordern sich auf, Vaterland und Leben zu vertheidigen: entweder müßten sie sterben oder sich wehren wie wüthende Hunde.

Daß nach solchen gegenseitigen Vorsätzen der Krieg ein ungemein blutiger, ein Religionskrieg in seiner schrecklichsten Gestalt werden würde, war vorauszusehn. Die Kreuzfahrer gehen über die Oechte und bei Oldenesche kommt es zu einer blutigen Schlacht. Von beiden Seiten wird wüthend gekämpft, doch die Kreuzfahrer, an Macht überlegen und ermuthigt durch ihre Priester, die in der Ferne den Gang der Schlacht beobachten, heilige Lieder singen und für den Sieg beten, schlagen die Stedinger zurück. 6000 derselben fallen in der Schlacht, die übrigen fliehen und finden theils in der Weser ihren Tod, theils werden sie von den Verfolgern in alle vier Winde zerstreut. Wie üblich wird dann von den Siegern das Land auf die schrecklichste Weise durch Raub und Brand verheert. Die Kreuzfahrer haben nur wenig Verluste, unter Andern fällt Graf Heinrich von Oldenburg.

Somit war der Zweck des Kreuzzuges erreicht, die Stedinger und ihr Land vernichtet. „Also quam sagt Detmar, to eneme ende der stedingher grote overdat unde unrecht, dat se hadden dreven mer den dre unde drittich jare: do sloch se unse Herrgod mit siner wald.“

In wieweit unser Ratzeburger Bischof thätigen Antheil an dem Kriege genommen, ob er bei der Oldeneschener Schlacht zugegen gewesen, darüber fehlen uns jegliche Nachrichten. Erhalten sind uns nur die Briefe des Papstes Gregor, in welchen er neben den Bischöfen von Lübeck und Minden auch unserm Gottschalk die Untersuchung der Sache und die Kreuzpredigt überträgt. Daß diese sich mit vollem Eifer der Sache hingegeben, bestätigt Albert von Stade,[1]) denn nach ihm wurde

---

[1]) Alb. Stad. ad a. 1234.

der Hauptfeldzug von 1234 erst unternommen, nachdem dieselben einen eingehenden Bericht über die Lage der Dinge dem Papst eingereicht hatten. Soll man nun unserm Gottschalk einen Vorwurf daraus machen, daß er einer von denen gewesen, die vor Allem dazu beigetragen haben, daß einer der kräftigsten deutschen Stämme auf so schmähliche Weise zu Grunde ging? Wol Niemand wird sich die Antwort versagen können: Gewiß, er beging ein großes Unrecht, indem er Dinge, die sich aus den Verhältnissen ergeben, wie die Zerstörung eines Klosters u. s. w. als offene Auflehnung gegen die christliche Kirche bezeichnete und indem er einigen abergläubischen Gebräuchen, wie sie sich stets unter dem Landvolk erhalten haben, den amtlichen Stempel der Ketzerei und Gotteslästerung aufdrückte. Aber sein Vergehen ist zu entschuldigen, sobald man ihn aus dem Geiste seiner Zeit heraus beurtheilt. War doch gerade jene Zeit die Glanzperiode der Ketzerverfolgungen, wo man überall in Deutschland Ketzer witterte und mit Feuer und Schwert gegen sie zu Felde ziehen zu müssen glaubte. Wie sein Metropolit, der Erzbischof Gerhard von Bremen, so scheint auch Gottschalk ein Anhänger der Ideen Innocenz III. gewesen zu sein, der dem Interesse der Kirche und der Aufrechterhaltung des geistlichen Regiments alles hintenansetzte. Die Verweigerung der Zehntpflicht erschien ihm als Auflehnung gegen die Kirche, die mit der größten Energie bestraft werden müsse. So ging er, als er vom Papst den Auftrag erhielt, die Sache zu untersuchen, bereits mit Voreingenommenheit an's Werk, und somit ist es leicht zu erklären, wie er in dem Eifer für die Sache seiner Vorgesetzten und für seinen Glauben weiter ging, als die Gerechtigkeit erlaubte.

Wenden wir uns jetzt zur inneren Geschichte unseres Bisthums zur Zeit Gottschalks, so sind es besonders drei Ereignisse, die von weittragender Bedeutung sind und das Episcopat Gottschalks als eins der bedeutendsten und hervorragendsten in der Geschichte des Bisthums erscheinen lassen; es ist das die Grenzvergleichung mit Lübeck, datirt aus Ratzeburg

vom 8. September 1230, die Stiftung des Nonnenklosters Eldena und die Abfassung des sogen. Zehntenregisters.

Die Grenzbestimmung mit Lübeck hat darin ihren Grund, daß bei der Dotation durch Heinrich den Löwen eine solche nicht festgestellt war, sich aber jetzt bei der stets fortschreitenden Colonisation vernothwendigte. Die Grenze soll beginnen im Norden bei dem Flusse Breiding[1]) und zwar von dem Dorfe Heringswic (Herrenwick) an südlich bis zu mehreren Hügeln und Gräben, von da bis zum Langensee (bei Schwarzmühle), mitten durch denselben bis zum Sumpfe Langenbrock (die Torfmoore bei Wesloe), diesen ebenfalls durchschneidend bis zur Herzogenbecke[2]) und dieser folgend bis zur Waknitz.[3])

Sowie die Grenze damals bestimmt war, ist sie im Wesentlichen noch heute und hat deßhalb ihre Definition keine Schwierigkeiten. Bestimmt wurde noch zugleich, daß bei allseitiger Uebereinstimmung am Herzogsbach eine Mühle auf gemeinschaftliche Kosten errichtet werden könne, deren Einkünfte wiederum gleichmäßig zwischen Lübeck und Ratzeburg getheilt werden sollten. Dieser Gedanke ist augenscheinlich nicht zur Ausführung gekommen, wenigstens wird von einer Mühle am Herzogsbach später nichts erwähnt. Dagegen legten im nächsten Jahre die Lübecker an der Waknitz eine Mühle an, wodurch eine derartige Anschwellung dieses Flusses bewirkt ward, daß die Grenzländer des Bisthums darunter litten. Letzeres trug deßhalb auf Entschädigung an und erhielt sie auch.[4])

Von noch größerer Bedeutung und als ein erfreuliches Zeichen für die Lebensfähigkeit des Bisthums und die Energie seines Lenkers erscheint die Gründung des Nonnenklosters

[1]) Der untere Theil der Trave, wo sich dieselbe bei Herrenwick hinter der Fähre erweitert. cf. den Breitling bei Rostock und Wismar.

[2]) Daß dies der Lübecker Landgraben sei, hat Masch pag. 54—57 ausführlich nachgewiesen.

[3]) M. U.-B. Nr. 379 A. und B. in zwei Ausfertigungen, beide von Ratzeburg datirt, die eine gegeben vom Bischof und Convent, die andere vom Senat und Bürgerschaft der Stadt Lübeck, mutatis mutandis übereinstimmend.

[4]) M. U.-B. Nr. 390.

Eldena im Gebiete der Grafen von Dannenberg im Lande Waninke an der Elde, die erste derartige Unternehmung, die von Ratzeburg ausging. Das Jahr der Gründung ist nicht genau festzustellen, da die Stiftungsurkunde in dem Brande verloren ging, der das Kloster im Jahre 1290 betraf; daß sie aber zu Gottschalks Zeit geschehen ist, bezeugt die Innovationsurkunde des Bischofs Konrad vom Jahre 1291. Man hat wol das Jahr 1230 als Stiftungsjahr angenommen, doch hat Masch[1]) diese Ansicht mit Recht zurückgewiesen, denn in dem Zehntenregister, das in die Jahre 1230—1235 fällt, wird weder das Kloster selbst noch die demselben verliehenen Zehnten als verliehen erwähnt. Es wird demnach die Gründung in die letzte Zeit unseres Bischofs zu setzen sein, jedenfalls jedoch vor den 2. December 1235, da wir hier in einer Urkunde Gottschalks Henricus prepositus de Eldena als Zeugen aufgeführt finden.[2]) Dieser Heinrich wird demnach der erste Probst des Klosters gewesen sein.

Trotzdem nun die Dotationsurkunde verloren ist, können wir doch mit Hülfe der sehr ausführlichen Innovationsurkunde[3]) ersehen, wie die Gründung vor sich gegangen und mit welchen Gütern und Rechten das Kloster von seinen Stiftern ausgestattet worden ist. Demnach gehörte Eldena zum Orden des heiligen Benedict, während die Mutterkirche Ratzeburg nach den Vorschriften des heiligen Augustin eingerichtet war.[4]) An der Spitze des Klosters stand die Aebtissin, ihr zur Seite ein Convent mit dem Präpositus. Letzerer wurde vom Convent gewählt, mußte aber vom Ratzeburger Bischof bestätigt und eingesetzt sein. Das Archidiakonat der Kirche erstreckte sich über die Ortschaften Eldena, Grabove, Domelitze (Dömitz), Conowe, Jabele, Loysove, Pychere, Stapele, Laceke (Gr. Laasch) und über die bereits bestehenden, sowie noch zu gründenden Kirchen zwischen Sude und Elde.

---

[1]) pag. 131.
[2]) M. U.-B. Nr. 441.
[3]) M. U.-B. III. Bd. Nr. 2118.
[4]) M. U.-B. Nr. 62.

Als Mitgift erhielt das Kloster nach dem Beschluß des Bischofs und Dom-Capitels das Dorf Eldena mit der Mühle, sowie die Dörfer Malke und Brezegore und zwar Alles mit der höheren und niederen Gerichtsbarkeit, mit Zins und Zehnten, mit allen Gewässern, Wiesen, Wäldern und Weiden und vollkommen frei von jeder Last. Dazu in den Ländern Bresen, Gadebusch und Wittenburg verschiedene Zehnten, nämlich 4 Hufen in Thiderikeshagen, 9 in Upal, 4 in Cristane (Kastahn), 4 in Boyenhagen, 4 in Gezeriz (Jeese), 6 in Caserdorpe (Kasthorp), 4 in Rambel, 5 in Hynneberge (Hindenberg), 3 in Schildenberge, 14 in Priscire und 4 in Zwecgowe (Schwechow), zusammen 61 Hufen.

Weiter hat das Kloster bei seiner Gründung nichts erhalten, denn die in unserer Urkunde erwähnten Schenkungen von Seiten der Grafen von Dannenberg lassen sich größtentheils urkundlich als einer späteren Zeit angehörend nachweisen. So ist die Ueberlassung von 2 Chor Roggen aus der Mühle zu Dömitz durch Graf Adolf erst 1259,[1]) die Schenkung der Dörfer Glesyn, Grebere (Grebs) und Karnitz (Karenz) von Graf Friedrich erst 1285 erfolgt.[2]) Wann der erstere das Dorf Woos geschenkt ist nicht überliefert, ebenso wenig, wann die Schenkung von Hohen-Woos durch Graf Gunzel von Schwerin geschehen ist. Bischof Ulrich von Ratzeburg (1257—1284) schenkte den Zehnten von 5 Hufen in Jesowe. Von Ankäufen, die gewiß ebenfalls in späterer Zeit stattgefunden haben, erwähnt unsre Urkunde noch 3½ Hufen in Melegiz von Adolf von Dannenberg, 3 Hufen in Karnitz von Hermann Paschedach und das Dorf Stuken von Graf Adolf dem Jüngeren von Dannenberg.

Damit wäre der Inhalt der Innovationsurkunde erschöpft, doch müssen noch zwei beachtenswerthe Umstände erwähnt werden. Wir haben nämlich, wie schon oben angedeutet, außer dieser noch eine ganze Reihe anderer theils Original-Urkunden, theils Extracte aus solchen, die alle entweder Erwerbungen

---

[1]) M. U.-B. II. Bd. Nr. 845. Doch da hier nicht von Roggen, sondern von Malz die Rede ist, mag auch etwas verschiedenes gemeint sein.

[2]) M. U.-B. III. Bd. Nr. 1770.

oder Veräußerungen von Schenkungen und Privilegien enthalten. Wie soll man sich die Existenz dieser Urkunden erklären? Entweder sind sie als Duplicate in den Archiven der betreffenden anderen Partei erhalten, oder sie sind bei dem großen Brande gerettet worden. Und warum sollte letzteres nicht der Fall sein? Ist es doch kaum glaublich, daß in den Flammen durchaus Alles umgekommen sein soll. Auch heißt es in der Innovation: incendium . . . , cujus ignibus claustrum, curia cum omnibus officinis funditus dicitur (!) esse consumptum.

Schwieriger zu erklären ist ein zweiter Punkt. Es sind nämlich diese Schenkungen u. s. w. nur zum kleinsten Theil in die Bestätigungsurkunde von 1291 aufgenommen, nämlich die schon oben erwähnten M. U.=B. Nr 845 und 1770. Wie steht es also mit den übrigen, warum sind sie nicht mit jenen erneuert, obgleich die Innovationsurkunde augenscheinlich allen Besitz und alle Privilegien des Klosters hat zusammenfassen wollen? Diese Urkunden sind folgende 6:

1255 schenkt nach Clandrians Extract der Briefe des Klosters Eldena Huno de Nova Civitate conventui sancti monialium in Eldena duos choros siliginis in Stesowe et Gerlin.[1])

1270. 28. August. Grabow schenkt Graf Adolf von Dannenberg mit Zustimmung seiner Brüder Heinrich, Bernhard und Nicolaus das Eigenthum von 3 Hufen in Conow.[2])

(1270) geben Hildemar und Christian von Dertzow dem Kloster mit ihrer Schwester 3 Hufen in Conow und entsagen ihren Ansprüchen an 1 Hufe in Karnitz.[3])

(1282 – 1285. Eldena) bezeugt das Kloster, daß Alburg, des Ritters Wipert von Melentete Wittwe, den Nonnen 1 ℳ. wendischer Pfennige jährlich im Dorfe Glaisin verliehen hat.[4])

[1]) M. U.=B II. Bd. Nr. 740.
[2]) M. U.=B II. Bd. Nr. 1195.
[3]) M. U.=B. II. Bd. Nr. 1196.
[4]) M. U.=B. III. Bd. Nr. 1653.

1289. 2. Februar. Dömitz. Bernhard von Dannenberg verleiht dem Kloster 8 Hufen in Mallis mit dem Gericht und frei von allen Lasten.[1])

1289. 2. Februar. Dömitz. Nicolaus von Dannenberg schenkt als freies Eigenthum die Mühle bei dem Dorf Strassen.[2])

Alle diese Urkunden oder gar die Innovationsurkunde für gefälscht zu erklären, würde ich für sehr verkehrt halten, da sie nach der diplomatischen Seite völlig correct sind, höchstens mit der einzigen Ausnahme, daß an der Innovationsurkunde, die uns in zwei Originalausfertigungen im Hauptarchiv zu Schwerin aufbewahrt ist, einmal das Siegel der Grafen Heinrich und Adolf von Dannenberg fehlt, das andere Mal aber vorhanden ist. Das M. U.-B. III. pag. 422 erklärt sich die Sache ganz annehmbar dadurch, daß sich das Kloster später von den Grafen die Bestätigung der Urkunde durch die Hinzufügung ihres Siegels erbeten habe.

Für den Beweis der Aechtheit auch der übrigen Urkunden und zur Lösung der genannten Schwierigkeiten will ich folgendes erwähnen.

1. Die beiden zuletzt genannten Urkunden vom 2. Februar 1289 konnten sich wegen der Kürze der dazwischen liegenden Zeit entweder leicht aus der Erinnerung wiederherstellen lassen und war somit die Aufnahme in die Innovationsurkunde überflüssig; oder aber sie sind erst nach dem Brande ausgefertigt, denn es ist eine bekannte Thatsache, daß viele Urkunden oft erst mehrere Jahre später, als ihr Datum andeutet, wirklich gegeben worden sind.

---

[1]) M. U.-B. III. Bd. Nr. 2004.

[2]) M. U.-B. III. Bd. Nr. 2005. Die Bestimmung aus dem Testament Gödeke's von Swineborg (M. U.-B. III. Bd. Nr. 2045), nach welcher das Kloster 10 Mark Denare erhalten soll, gehört als eine einmalige Geldschenkung nicht hierher. Der Vollständigkeit halber mag hier noch angeführt werden, daß am 18. Jan. 1241 (M. U.-B. Nr. 523) Nicolaus von Werle dem Kloster 30 Hufen im Lande Turne zwischen den Seen Viltz und Rüz und einen Bach zur Anlegung einer Mühle schenkte. Auf diesen Hufen entstand das Dorf Fleth, das dann aber am 25. Sept. 1270 (M. U.-B. Nr. 1199) mit Zustimmung des Fürsten von Werle an die Johanniter-Comthurei Mirow wieder verkauft wurde.

2. Die Schenkung von 1 ℔. Pfennigen in Glaisin brauchte nicht wiederholt zu werden, sobald wir mit dem M. U.-B.[1]) annehmen, daß die Güter in Glaisin, die Graf Friedrich von Dannenberg im Jahre 1285 bestätigte,[2]) keine andern seien, als die in der vorstehenden Urkunde genannte Hebung. Die Bestätigung von 1285 ging dann auch in die Innovationsurkunde über.

3. Was die Schenkung der Gebrüder Dertzow in Conow anbelangt, so fehlt der betreffenden Urkunde jedes Datum und Siegel und das Jahr 1270 als Ausstellungszeit beruht nur auf einer Conjectur des M. U.=B., die sich lediglich auf den Schriftcharacter stützt. Würde man von diesem absehen, so müßte die Urkunde bedeutend später, in den Anfang des 14. Jahrhunderts gesetzt werden, wo ein Hildemar von Dertzow sehr häufig in den Urkunden des Klosters erscheint. Ist denn aber der Schriftcharacter allemal ein entscheidendes Argument? Kann nicht ein bejahrter Schreiber sehr wol so schreiben, wie er es in seiner Jugend gelernt?

4. Es bliebe somit nur noch die Clandrian'sche Note und die Urkunde des Grafen Adolf von 1270 übrig. Der ersteren können wir das Gewicht einer Urkunde nicht beilegen, betrifft im Uebrigen auch eine zu geringfügige Sache. Letzere dagegen ist völlig correct ausgefertigt und trägt klar und deutlich Datum und Jahrestag, dennoch ist sie in die Innovation nicht aufgenommen. Eine Lösung dieser Schwierigkeit kann selbstredend nur auf Hypothesen beruhen. Vielleicht hat das Kloster diese 3 Hufen ebenso veräußert, wie sie es mit dem Dorfe Fleth[3]) gethan, und der Verkaufscontract ist beim Brande verloren gegangen. Auch der Verkaufscontract von Fleth ist uns nicht überliefert und wir wüßten nichts davon, wenn nicht Fürst Nicolaus von Werle gelegentlich der Bestätigung des Besitzes der Johanniter in Mirow dieses Verkaufes Erwähnung gethan hätte.

---

[1]) M. U.=B. III. Bd. pag. 64.

[2]) M. U.=B. III. Bd. Nr. 1770.

[3]) vidë pag. 70 Anm. 2.

Doch kehren wir nach diesem Excurse zu unserm Bischof zurück. Ihm und dem Dom Capitel ist jedenfalls das Verdienst zuzusprechen, die erste Klosterstiftung von Ratzeburg aus ins Werk gesetzt zu haben. Dieser ersten folgte dann wenige Jahre später unter seinem zweiten Nachfolger Ludolf eine andere, die Gründung des Klosters in Rehna.

Auf einem anderen Gebiete liegt das Verdienst, das sich Gottschalk erwarb durch die jedenfalls in seinem Auftrage und unter seiner Leitung erfolgte Abfassung des Zehntenregisters des Ratzeburger Bisthums.[1]) Die hohe Bedeutung dieses umfangreichen Verzeichnisses für die Topographie des alten Mecklenburg und für die rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse desselben im 13. Jahrhundert ist allgemein anerkannt. Ich will mich im Folgenden begnügen, an der Hand des Zehntenregisters eine Uebersicht der Lehnsverhältnisse und der Colonisation im Bereich des bischöflichen Sprengels zu geben.[2])

In den Ländern Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch galt, wie die Vorrede zum Register in Uebereinstimmung mit der sonstigen Ueberlieferung[3]) erzählt, schon von Gründung des Bisthums an die Bestimmung, daß zwar alle Zehnten dem Bischofe gehörten, daß derselbe aber gehalten sein solle, dem Landesherrn die Hälfte derselben zu Lehn zu geben. Die andere Hälfte verblieb dem Bischof und konnte er sie entweder selbst genießen oder Andern zu Lehn geben. Landesherr war zu unsrer Zeit in Ratzeburg der Herzog zu Sachsen, in Wittenburg der Graf von Schwerin und in Gadebusch die Fürsten von Mecklenburg, während zur Zeit der Gründung des Bisthums alle drei Länder dem Grafen von Ratzeburg gehörten.

---

[1]) Wie bei der Eldenaer Klostergründung, so fehlt uns auch hier eine bestimmte Angabe über die Abfassungszeit. Das M. U.-B. setzt es in die Jahre 1230—1235 und mit Recht; denn vor 1230 kann es nicht fallen, da Bischof Gottschalk darin erwähnt wird; ebenso wenig aber nach 1235, da das Dorf Woitendorp, welches der Bischof am 2. Decbr. 1235 dem Dom-Kapitel schenkte, noch als dem Bischof gehörend aufgeführt wird.

[2]) Das Zehntenreg. vide M. U.-B. Nr. 375, pag. 362—379. — Arndt, das Zehntenreg. des Bisth. R. Pogramm von 1833.

[3]) Helmold cap. 77.

In dem zur Grafschaft Schwerin gehörigen Kirchspiel Eixen besaß, wie schon die Urkunde von 1217[1]) bestimmt, der Landesherr $^2/_3$, der Bischof $^1/_3$ der Zehnten.

In Dassow und Bresen dagegen hatten sich wiederum der Fürst von Mecklenburg und der Bischof in die Zehnten getheilt, während im Klützer Walde jener $^2/_3$, dieser $^1/_3$ derselben genoß.

Das Recht der Settenke galt in allen diesen Gebieten.

Dörfer, die nur von Slaven bewohnt und also nicht zehntpflichtig waren, gab es verhältnißmäßig wenig in den genannten Territorien. So finden wir in Ratzeburg nur 4 — villa Elisabeth (Niendorf), Sciphorst (Schiphorst), Slavicum Parketin (Kl. Berkentin) und Slavicum Pogatse (nach Arndt pag. 34 Holstendorf). In Wittenburg ebenfalls 4 — Vis (Viez), Gorezlawe (Gösslow), Scarbenowe (?) und Cetsin (Setzien). In Gadebusch findet sich kein einziges slavisches Dorf, dagegen in Dassow 3 — Wotenitz, Erkense Slavicum (Rosenhagen oder Barendorf) und ein slavisches Dorf in der Gegend von Roggendorf. In Bresen finden sich allerdings noch 12 — Marmotse[2]), villa Walteri (Woltersdorf), Barnekow, Slavicum Crankowe (Kl. Krankow), villa Mauricii (Schulenbrock?), villa Clitse (Klüssendorf), villa Zscabuz (Scharfstorf), villa Hermanni (Harmshagen), villa Conradi (?), Vulnusdorp (?), villa Gozwini (Gostorf) und Lütteken Warnowe (Warnow). Im Ganzen also 23 slavische Dörfer von über 400 in diesen Ländern aufgezählten Ortschaften, d. h. ungefähr 6 Procent — ein Beweis, mit wie großem Eifer und mit welch zäher Consequenz die Unterdrückung und Germanisirung der einheimischen Bewohner verfolgt worden war.

Ungünstiger waren in dieser Beziehung die Verhältnisse in den südlichen Territorien Jabele, Waninke und Dirtzinke. Freilich hatte bereits am Ende des verflossenen Jahrhunderts

---

1) M. U.-B. Nr. 231.

2) Dies Dorf ist nicht mehr bekannt, doch mußte zur Zeit der Abfassung des Zehntenreg. bereits Aussicht vorhanden sein, dasselbe zu germanisiren, da es heißt: dum Teutonici intraverint Wartus II. habebit praeter quos dimidia vacabit episcopo. M. U.-B. pag. 373.

Graf Heinrich von Dannenberg dem Bischof Isfried die Zusicherung gegeben, das Land Jabele binnen 10 Jahren mit Deutschen zu bevölkern und zehntpflichtig zu machen und hatte zum Lohn dafür vom Bischof das Anrecht auf die Hälfte der Zehnten erhalten.[1]) Doch scheint der Graf in diesem Falle doch zu viel versprochen zu haben, denn noch im vorliegenden Register, das über 30 Jahre später verfaßt ist, heißt es: in terra que vocatur Jabele, cum illa inculta fuerit a Teutonicis, comites de Danneberg medietatem decime habebunt ab episcopo Racesb., medietas vacabit episcopo. Medio vero tempore Slavis ibidem existentibus solus episc. per totam terram ipsam slavico jure gaudebit etc. — woraus klar hervorgeht, daß bis dahin Jabele noch nicht zehntpflichtig war. Haben sich Arndt[2]) und Masch[3]) vielleicht durch die augenscheinlich nur zum Theil zutreffende Ueberschrift: ista sunt beneficia, que comites de D. tenent ab ep. verleiten lassen, das Versprechen des Grafen als erfüllt zu betrachten? Masch sagt sogar: „die Grafen von Dannenberg hatten im Lande Jabel den halben Zehnten."

In terra Waninke dagegen war mit wenigen Ausnahmen der ganze Zehnte dem Grafen überlassen und scheint also wirklich dieses Land von den Dannenbergern colonisirt und zehntpflichtig gemacht zu sein, es scheint so, sage ich, denn sicher ist die Sache keineswegs. Freilich wird von Slaven und slavischem Recht in dem ganzen Abschnitt nichts erwähnt, aber bemerkenswerth bleibt doch das Futurum: in terra W. idem comites totam decimam habebunt preter etc.

Ausgenommen waren das Dorf Malke, das eine der Curien des Bischofs war und zum dos der Kirche gehörte, dazu eine in der Gegend von Malk von Bischof Heinrich erbaute Mühle. Ferner das Dorf Brezegore, das Gottschalk von den Grafen Heinrich und Bernhard von Dannenberg für 30 ℳ. Silber in seinem ganzen Umfange mit Aeckern, Wäldern, Wiesen und

---

[1]) M. U.-B. Nr. 150.

[2]) Arndt, Zehntenreg. p. 9.

[3]) Masch, p. 94 u. 134.

Weiden, mit allen Gewässern, dem Fischfang und dem Zehnten gekauft hatte. Eine besondere Urkunde über diesen Verkauf ist jedenfalls nicht ausgestellt, sondern dieser Passus im Zehntenregister vertritt eine solche, wenigstens deuten die unterschriebenen Zeugen und die ganze Fassung darauf hin. Alle diese Besitzungen erhält alsdann das Kloster Eldena als Mitgift.[1]) Schließlich besaß noch der Bischof den ganzen Zehnten in Melgoz (Mallitz), mit dem Theodorich von Hitzacker belehnt war.

In terra Dirtzinke saßen noch lauter Slaven. Nur die Güter eines gewissen Rabod waren beneficium des Bischofs und ein anderer Namens Gerungus hatte sich unrechtmäßiger Weise Besitzungen des Bischofs angeeignet.

In Sadelbandien gehörte der ganze Zehnte dem Bischof, doch ward der sonst übliche volle Zehnten nur in wenigen (12) Dörfern entrichtet, die meisten zahlten „nach einer sehr schlechten Gewohnheit" nur 4 Scheffel von jeder Hufe.

In Boizenburg hat der Graf von Schwerin $^2/_3$ der Zehnten vom Bischof zu Lehn, $^1/_3$ verbleibt demselben.

Soweit das Zehntenregister. Die Besitzungen in Gamm (den Vierlanden) und die terra Butin sind nicht erwähnt. Warum erstere nicht, ist nicht klar, Butin aber jedenfalls aus dem Grunde nicht, weil es Eigenthum der Kirche war. Aus derselben Veranlassung sind denn auch andere dem Bischof oder Capitel zu Eigen gehörende Güter nicht aufgeführt.

Das sind die Hauptbegebenheiten aus dem Leben unsers Bischofs und man muß gestehen, zumal wenn man die kurze Zeit von 6 Jahren bedenkt, die er nur auf dem Bischofsstuhle saß, daß seine Wirksamkeit eine durchaus befriedigende, ja hervorragende zu nennen ist. Ueber seine Persönlichkeit und seinen Lebenslauf ist uns leider fast gar nichts berichtet. Erwähnt mag jedoch noch werden, daß er am 3. October 1232 bei der Einweihung der Kirche in Doberan zugegen war und daselbst eine Schenkungsurkunde des Schweriner Bischofs

---

[1]) cf. pag. 41.

Brunward mitunterzeichnete.[1]) Ferner erfahren wir aus einer Urkunde des Herzogs Albert von Sachsen-Lauenburg aus dem Jahre 1237, daß Gottschalk es gewesen sei, durch dessen eifrige Bemühung der Campenwerder bei Ratzeburg (jetzt Stintenburg) für 100 M. Silber von dem Grafen von Schwerin für die Ratzeburger Kirche erworben sei. Ueber die Zeit, wann dies geschehen, gibt die Urkunde keine Auskunft.[2])

Am Ende seines Lebens — am 2. December 1235 — stiftete er (und das ist die letzte Nachricht, die uns von ihm urkundlich erhalten ist) dem Beispiel mehrerer seiner Vorfahren folgend zur Erhaltung seines Andenkens eine sogen. Memorie. Diese Urkunde ist durchdrungen von einer innigen Liebe zur Mutterkirche Ratzeburg und zeigt uns, daß er die Bedeutung und die Pflichten seines hohen Amtes wol zu würdigen wußte. „Es wird von uns, sagt er,[3]) in Folge einer gewissen in uns liegenden Hirtenpflicht, die uns der gute Hirte übertragen und anvertraut hat, gefordert, daß wir eine stete Sorgfalt hegen für alle unsere Kirchen; dennoch aber empfinden wir die meiste Freude an unsrer Ratzeburgischen Kirche und die Brüder, die dort dem Herrn dienen, lieben wir inniger, gleichsam als unsre besten Söhne. Stets, heißt es dann weiter, kehre er von der Ausübung anderer Geschäfte mit Wohlgefallen zu ihnen zurück und suche die Bewegung seines Herzens und seine innige Liebe durch treue Ausübung seiner Pflicht darzuthun. Um nun aber auch für das Heil seiner Seele zu sorgen und weil es von Nöthen sei, in der Gegenwart sich ein Andenken zu bereiten, das da segensreich in allen Zeiten blühe und fortbestehe, habe er, durch die Liebe eines Vaters zu seinen Kindern getrieben, folgendes beschlossen: den Söhnen der geliebten Ratzeburgischen Mutterkirche für das Heil seiner Seele den halben Zehnten in Woitendorf (Provinz Gadebusch) mit den in den Grenzen des Dorfes liegenden bebauten wie unbebauten Feldern zu freier Verfügung ganz und auf ewig zu schenken — mit folgender Bestimmung: daß solange er nach Gottes

[1]) M. U.-B. Nr. 406.
[2]) M. U.-B. Nr. 460.
[3]) M. U.-B. Nr. 441.

Rathschluß lebe, das Fest der heiligen Maria Magdalena[1]) mit besonderer Feierlichkeit aus den Einkünften dieser Zehnten begangen werde; nach seinem Dahinscheiden aber solle diese Trostesfeier auf den Jahrestag seines Todes verlegt werden.

Die erste dieser Bestimmungen war unnöthig gewesen, das Maria Magdalenenfest brauchte nicht gefeiert zu werden. Noch in demselben Jahre, also wenige Tage nach Ausfertigung jener Urkunde, gab er seinen Geist auf.[2]) Auch er liegt, wie seine Vorgänger, im Ratzeburger Dom begraben.

Von den Mitgliedern des Dom-Capitels zu seiner Zeit haben wir in zwei Urkunden[3]) ein ausführliches Verzeichniß. Es bestand im Jahre 1230 aus dem Präpositus Petrus, dem Prior Heinrich, dem Senior Wigger und dem Custos Theodorich; dann werden genannt 7 Presbyter (Bernhard, Albert, Wigger der jüngere, Johann, Ekkehard, Peregrinus, Wilhelm), 4 Diakonen (Conrad, Heinrich, Nicolaus, Ludolf) und 4 Subdiakonen (Berthold I. und II., Johann und Ludwig).

Das zweite Verzeichniß stammt aus dem Jahre 1231. Es unterscheidet sich von dem vorigen dadurch, daß mit Ausnahme des Prior Albert die andern Chargen (Senior, Custos 2c.) unter die Rubrik Presbyter zusammengefaßt sind. Wiederum sind es 10, nämlich Wigger I., Theodorich, Bernhard, Wigger II., Johannes, Eggehard, Peregrinus, Wilhelm, Heinrich und der Prior Albert. Präpositus ist Petrus geblieben. Während aber in dem vorigen Verzeichniß sich nur 4 Diakonen und 4 Subdiakonen finden, werden hier 5 bezw. 6 genannt, nämlich Conrad, Nicolaus, Ludolf, Johannes, Alvericus als Diakonen, Berthold, Johannes, Berthold, Ludewicus, Heinrich, Friedrich als Subdiakonen. Capellan des Bischofs war ein gewisser Johannes.

[1]) Auch die Schlacht von Bornhövede fiel auf den Maria Magd. Tag. Sollte Gottschalk daran gedacht haben?

[2]) Alb. Stad. ad a. 1235.

[3]) M. U.-B. Nr. 379. 390.